



Kanton Basel-Stadt | Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt | **Jugend, Familie und Sport, Abteilung Jugend- und Familienangebote**

Kanton Basel-Landschaft | Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion | **Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote**

## **Kommission Gemeinsame Planung Jugend- und Behindertenhilfe Basel-Stadt und Basel-Landschaft**

### **Ergänzende Hilfen zur Erziehung Entwicklungsschwerpunkte 2015 bis 2017**

Basel, Füllinsdorf, 31.12.2014

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>GRUNDLAGEN</b> .....	<b>6</b>
<b>2.1</b>	<b>Die Kinder- und Jugendhilfe / ergänzende Hilfen zur Erziehung</b> .....	<b>6</b>
2.1.1	Allgemeiner Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe .....	6
2.1.2	Rechtliche Grundlagen .....	8
2.1.3	Leitsätze der ergänzenden Hilfen zur Erziehung der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft .....	8
2.1.4	Grundsätze zu den ergänzenden Hilfen zur Erziehung .....	9
<b>2.2</b>	<b>Grundsätze zur Bedarfsplanung</b> .....	<b>9</b>
<b>3.</b>	<b>AUFTRAGGEBER VON ERGÄNZENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG</b> .....	<b>10</b>
<b>3.1</b>	<b>Die autorisierten Auftraggeber und ihre Aufgaben</b> .....	<b>10</b>
<b>3.2</b>	<b>Interventionsgründe</b> .....	<b>11</b>
<b>4.</b>	<b>LEISTUNGEN UND LEISTUNGSERBRINGER</b> .....	<b>12</b>
<b>4.1</b>	<b>Ambulante ergänzende Hilfen zur Erziehung</b> .....	<b>12</b>
4.1.1	Leistungsbeschreibung und Typologie .....	12
4.1.2	Situation und Entwicklung im Kanton Basel-Stadt .....	13
4.1.3	Situation und Entwicklung im Kanton Basel-Landschaft .....	14
<b>4.2</b>	<b>Stationäre ergänzende Hilfen zur Erziehung</b> .....	<b>15</b>
4.2.1	Leistungsbeschreibung .....	15
4.2.2	Zusätzliche Rahmenbedingungen .....	16
4.2.3	Typologie .....	17
4.2.4	Leistungs- und Platzangebot .....	17
4.2.5	Auslastung und Nutzungsmerkmale .....	19
4.2.6	Konzept- und Angebotsänderungen der letzten Jahre .....	20
4.2.7	Leistungserbringer ausserhalb der Kinder- und Jugendhilfe .....	21
<b>4.3</b>	<b>Schule, Ausbildung und Tagesstruktur im Rahmen der stationären Kinder- und Jugendhilfe</b> .....	<b>21</b>
4.3.1	Leistungsbeschreibung und Typologie .....	21
4.3.2	Leistungs- und Platzangebot .....	22
4.3.3	Entwicklung der Angebotsnutzung .....	22
4.3.4	Erfolgte und geplante Konzeptänderungen .....	22
4.3.5	Leistungserbringer ausserhalb der Kinder- und Jugendhilfe .....	23
<b>5.</b>	<b>VERÄNDERUNGEN, BEEINFLUSSUNGSFAKTOREN, PERSPEKTIVEN: EINIGE AUSGEWÄHLTE FAKTOREN</b> .....	<b>23</b>

<b>6.</b>	<b>ENTWICKLUNGSSCHWERPUNKTE 2015 BIS 2017</b> .....	<b>25</b>
<b>6.1</b>	<b>Entwicklungsbedarf</b> .....	<b>25</b>
6.1.1	Übergeordnete Angebotsentwicklung .....	25
6.1.2	Zugang zu den Leistungen .....	26
6.1.3	Ambulante ergänzende Hilfen zur Erziehung.....	27
6.1.4	Stationäre ergänzende Hilfen zur Erziehung .....	28
6.1.5	Schulung, Ausbildung und Tagesstruktur .....	30
<b>6.2</b>	<b>Bauliche Investitionen</b> .....	<b>30</b>
<b>6.3</b>	<b>Umsetzung mit Zeitplan 2015 bis 2017</b> .....	<b>31</b>
<b>6.4</b>	<b>Finanzierung</b> .....	<b>31</b>
6.4.1	Unterschiedliche Finanzoptiken .....	31
6.4.2	Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe in beiden Kantone.....	32
6.4.3	Finanzrahmen für die ergänzenden Hilfen zur Erziehung .....	32
<b>7.</b>	<b>ANHANG</b> .....	<b>33</b>

## 1. EINLEITUNG

### Rückblick

Die Regierungsräte Basel-Stadt und Basel-Landschaft beauftragten 1978 die zuständigen Instanzen der beiden Kantone mit der Durchführung einer Gesamtplanung der Jugendhilfe der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Seit dieser Zeit existiert eine Kommission, welche die Aufgabe der Bedarfsplanung in der stationären Jugendhilfe wahrnimmt.

Die Kommission Gemeinsame Planung Jugend- und Behindertenhilfe Basel-Stadt und Basel-Landschaft beobachtet die Entwicklung der stationären Jugendhilfe in den beiden Kantonen und führt in diesem Bereich jährlich eine gemeinsame Datenerhebung durch. Seit 1983 werden die Daten zu einem Bericht verarbeitet, der in der Regel im Spätherbst des folgenden Jahres den Auftraggebern sowie weiteren Interessierten zugestellt wird.

Die jährlichen Berichte bilden zudem eine zentrale Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Kantonen und dem Bundesamt für Justiz: Das Bundesamt für Justiz (BJ) verlangt seit 1984 für diejenigen Heime, die Betriebs- und gegebenenfalls Baubeiträge erhalten, eine kantonale oder interkantonale Planung der Jugendhilfe<sup>1</sup>. Der Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug des BJ anerkennt diesen Bericht als Nachweis für die gemäss Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug verlangte kantonale Planung.

Die ursprüngliche Datenerfassung wurde, in Folge eines Entscheides der Kommission Gemeinsame Planung Jugend- und Behindertenhilfe der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft im 2004, durch eine eigentliche Bedarfsplanung im Bereich Jugendhilfe ab 2008 ersetzt.

Der Bericht „Bedarfsplanung stationäre Jugendhilfe der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft“ hat sich nach der Neuausrichtung im Jahr 2008 laufend weiterentwickelt. Nebst Planungsleitsätzen und allgemeinen Planungsgrundlagen sowie einer auf statistischem Datenmaterial basierenden Entwicklungsbeschreibung der Leistungserbringer und Kinder/Jugendlichen der beiden Kantone fasste der Bericht Erkenntnisse zusammen und formulierte Zielsetzungen und Aufträge an die beiden Kantone. In der einjährigen Berichterstattung konnten die neuen Erkenntnisse und neuen Aufgaben selten abschliessend bearbeitet werden. In Folge dessen entschied die Kommission, das Berichtswesen zur Bedarfsplanung stationäre Jugendhilfe der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zukünftig auf einen auf drei Jahre angelegten Planungsbericht auszurichten, erstmals für die Periode 2015 bis 2017. In den Zwischenjahren wird ein auf die jährliche statistische Erhebung gestützter Bericht verfasst.

### **Bericht zu den ergänzenden Hilfen zur Erziehung. Entwicklungsschwerpunkte 2015 bis 2017**

Der Bericht stützt sich in Bezug auf Terminologie und Definitionen auf zeitgemässe Erkenntnisse, wie sie im Bericht des Bundesrates "Gewalt und Vernachlässigung in der

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug LSMVG vom 5. Oktober 1984, Art. 3 (Stand 1. Januar 2008).

Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung" vom 27. Juni 2012 zum Ausdruck kommen.

Es wird eine Datenerfassung angestrebt, die bezüglich Typologie und Datenerfassung eine Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Kantonen und dem Bund ermöglicht.

Der Bericht umfasst die Leistungen der stationären und neu auch der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe der beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, soweit sie zu den ergänzenden Hilfen zur Erziehung gehören. Der Bericht benennt, wie die Leistungen in den Jahren 2015 bis 2017 entwickelt werden.

Der Bericht umfasst zusätzlich eine Beschreibung des heutigen Leistungsangebotes und dessen Nutzung sowie der Grundlagen/Leitsätze und Zielsetzungen der Auftraggeber der ergänzenden Hilfen zur Erziehung. Er betrachtet zusätzlich sozialpolitische Einflussfaktoren und soziodemografische Perspektiven. Der Bericht berücksichtigt nebst den statistischen Fakten die aktuelle fachliche Diskussion. Daraus wird die konkrete Zielsetzung für die weitere Leistungsentwicklung abgeleitet.

Der Bericht verzichtet auf detaillierte Statistiken. Er bezieht sich diesbezüglich auf den jährlichen Datenbericht zur Bedarfsplanung der beiden Kantone. Der Bericht und die Unterlagen zur Datenerhebung können unter [www.ifs.bs.ch/ueber-uns/aufgabenorganisation/jugend-und-familienangebote/fachstelle-jugendhilfe.html](http://www.ifs.bs.ch/ueber-uns/aufgabenorganisation/jugend-und-familienangebote/fachstelle-jugendhilfe.html) oder <http://www.baselland.ch/Kind-Jugend-Behinderte.317383.0.html> abgerufen werden.

Die Planung basiert auf definierten Grundlagen, Leitsätzen und allgemeinen Zielsetzungen der indizierten Kinder- und Jugendhilfe. Planung wird als reflexive Entwicklungsorientierung verstanden, die auf einer Analyse aktueller Entwicklungen und perspektivischer Einschätzungen basiert. Das vorliegende Papier nähert sich dem Modell des idealtypischen Steuerungskreislaufes an.

Der Bericht wurde im Auftrag der Kommission Gemeinsame Planung Jugend- und Behindertenhilfe Basel-Stadt und Basel-Landschaft von Ruedi Hafner, Fachstelle Jugendhilfe, Abteilung Jugend- und Familienangebote, Erziehungsdepartement Basel-Stadt in Zusammenarbeit mit Antonio Tucconi, Abteilung Kind und Jugend, Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote, Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Kanton Basel-Landschaft verfasst, einem breiten Konsultationsverfahren unterzogen und von der Kommission am 11. Juni 2015 genehmigt.

Der Bericht kann unter den oben angegebenen Internetadressen abgerufen werden. Für Fragen und Anliegen können Sie sich an folgende Ansprechpersonen wenden:

Erziehungsdepartement  
Abteilung Jugend- und Familienangebote  
Leimenstrasse 1  
4001 Basel  
Tel: 061 / 267 84 84  
E-Mail: [ruedi.hafner@bs.ch](mailto:ruedi.hafner@bs.ch)

Bildungs-, Kultur und Sportdirektion  
Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote  
Ergolzstrasse 3  
4414 Föllinsdorf  
Tel. 061 / 552 17 91  
E-Mail: [antonio.tucconi@bl.ch](mailto:antonio.tucconi@bl.ch)

## 2. GRUNDLAGEN

### 2.1 Die Kinder- und Jugendhilfe / ergänzende Hilfen zur Erziehung

Das Heranwachsen von Kindern und Jugendlichen ist immer mit der Bewältigung von Entwicklungsaufgaben und damit einhergehenden mehr oder weniger ausgeprägten Krisen verbunden. „Jede Phase in der kindlichen Entwicklung von der Geburt bis zur Volljährigkeit bringt neue Entwicklungsaufgaben und Bedürfnisse mit sich und verlangt nach neuen Ressourcen und den Entwicklungsvoraussetzungen des Kindes jeweils angemessene Erziehungskompetenzen von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Verschiedene individuelle, familiale, soziale, sozio-ökonomische und sozio-kulturelle Faktoren können Kinder, Jugendliche und Familien in psychosoziale Risikosituationen führen.“<sup>2</sup> Diese können die Bewältigung von Entwicklungsaufgaben und allgemeinen Herausforderungen erschweren und Gefährdungssituationen wie Vernachlässigung und Kindesmisshandlung zur Folge haben. Weitere Auswirkungen können aber auch sich selbst und andere gefährdende Verhaltensweisen seitens der Heranwachsenden sein. Die ergänzenden Hilfen zur Erziehung unterstützen Kinder, Jugendliche und Familien bei der Bewältigung schwieriger Lebenslagen und tragen zur Reduktion von Gefährdungslagen bei. Mit dem Ziel einer gelingenden sozialen Integration fördern die ergänzenden Hilfen zur Erziehung die Voraussetzungen einer positiven psychosozialen Entwicklung der Heranwachsenden und erhöhen so ihre Chancen auf Teilnahme und Teilhabe an unserer Gesellschaft sowie auf eine eigenständige und verantwortungsvolle Lebensführung.

#### 2.1.1 Allgemeiner Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe

Der Begriff Kinder- und Jugendhilfe bezeichnet jenen Handlungsbereich, den moderne Wohlfahrtsstaaten hervorgebracht haben, um zusätzlich zur Schule (bzw. den Institutionen der formalen Bildung und Berufsbildung) und zusätzlich zu den privaten Leistungen von Familien und Verwandtschaftssystemen das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen zu gestalten. Wie in anderen Sektoren des Sozialsystems fließen auch in der Entstehung der Kinder- und Jugendhilfe private Initiativen (z.B. Stiftungen), kirchliche Aktivitäten und Staatstätigkeit zusammen und bilden bis heute die wichtigsten Stränge in einem Geflecht von privaten und öffentlichen Organisationen und Institutionen (welfare mix).

Seitdem hat sich das Spektrum der an Kinder, Jugendliche und Familien adressierten Unterstützungsangebote und Interventionsmöglichkeiten immer weiter ausdifferenziert, so dass die Kinder- und Jugendhilfe heute ein breites Kontinuum umfasst. Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben, wenn das Kind, beispielsweise durch eine Behinderung oder durch Auffälligkeiten, besondere Herausforderungen an die Familie stellt oder die Eltern ihre Erziehungsaufgaben nicht (mehr) oder nur teilweise wahrnehmen können. Die Unterstützungsleistungen sind auf den individuellen Bedarf ausgelegt und können im konkreten Einzelfall eine ganz unterschiedliche Eingriffsintensität aufweisen. Es ist zu beachten, dass die Zugänge zu diesen Leistungen von eigenständiger Nachfrage durch die Betroffenen über einvernehmliche

---

<sup>2</sup> aus dem Bericht des Bundesrates "Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung" vom 27. Juni 2012; S. 21

Inanspruchnahme bis zur zwingenden behördlichen Anordnung auf der Basis zivilrechtlicher Bestimmungen reichen.

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft verstehen die Kinder- und Jugendhilfe als:<sup>3</sup>

- einen Beitrag zur aktiven Gestaltung von Entwicklungs-, Erziehungs- und Bildungsprozessen und zur Gewährleistung von Verwirklichungschancen
- Unterstützung der Eltern bei der Bewältigung der Erziehungsaufgabe
- Unterstützung der Heranwachsenden bei der Bewältigung der altersspezifischen Entwicklungsaufgaben und beim Erwerb von Kompetenzen der Lebensführung (bspw. im Umgang mit den Herausforderungen des Bildungssystems und des Arbeitsmarktes)
- Gestaltung der Bedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen in öffentlicher Verantwortung
- eine Unterstützung für die Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen; massgeblich hierfür ist die von der Schweiz anerkannte UN-Kinderrechtskonvention und die dort niedergelegten Schutzrechte, Mitwirkungsrechte und Sozialrechte.

Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe lassen sich in drei Kategorien gliedern. Zum einen handelt es sich um Leistungen, welche die allgemeine Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien umfassen, genauer die verbandliche und offene Kinder- und Jugendarbeit, die Elternbildung sowie die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung. Bei der zweiten Kategorie geht es um Beratung und Unterstützung zur Bewältigung allgemeiner Herausforderungen und schwierigen Lebenslagen, wie z.B. das Angebot der Erziehungsberatungsstellen, der Schulsozialarbeit und der Kinder- und Jugendberatung. Die dritte Leistungskategorie umfasst die ergänzenden Hilfen zur Erziehung und zur Bewältigung schwieriger Lebenslagen.<sup>4</sup> Der vorliegende Bericht geht ausschliesslich auf die ergänzenden Hilfen zur Erziehung ein.

Die ergänzenden Hilfen zur Erziehung umfassen folgende Grundleistungen:

- individuelle pädagogische und therapeutische Massnahmen für Kinder und Jugendliche
- aufsuchende Familienarbeit
- Unterbringung und Betreuung in Pflegefamilien und Institutionen
- Entlastungsangebote für Eltern in Erziehungsverhältnissen mit besonderen Belastungen und Anforderungen

Die ergänzenden Hilfen zur Erziehung sind Teil eines staatlichen Gesamtangebotes, das ergänzend zur Familie, Schule und des sozialen Umfeldes die Bedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen unterstützt. Sie orientieren sich am Schutzgedanken in Ergänzung zum Schutzauftrag der Eltern und stellen den im Bereich des Kindes- und Jugendschutzes sowie der Jugendstrafrechtspflege tätigen staatlichen Organen Interventionsmöglichkeiten zur Verfügung. Sie antworten auf spezifische, individuelle Unterstützungsbedürfnisse und werden individuell geplant und vereinbart. Ergänzende Hilfen

---

<sup>3</sup> Bericht über die Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft: Bestandsaufnahme und Entwicklungsperspektiven (Stand 22.12.2010)

<sup>4</sup> aus dem Bericht des Bundesrates "Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung" vom 27. Juni 2012; Anhang 3, S. 68; Prof. Dr. Stefan Schnurr

zur Erziehung sind den Nutzenden nicht direkt zugänglich, sondern erfordern eine fachliche Indikation.

### **2.1.2 Rechtliche Grundlagen**

Die Kinder- und Jugendhilfe befasst sich mit besonders verletzlichen Menschen, die rechtlich über einen ausgeprägten Schutz- und Förderungsanspruch verfügen. Die aus diesem Anspruch abgeleiteten rechtlichen Rahmenbedingungen bestimmen die Handlungsmöglichkeiten aller Akteure.

Im Folgenden werden die wesentlichsten rechtlichen Grundlagen für den Bereich der ambulanten und stationären Kinder- und Jugendhilfe beschrieben. Die konkreten Rechtsgrundlagen sind im Anhang 1 aufgeführt.

Das Völkerrecht, entstanden aus den Bemühungen, Kriegsfolgen für die Zivilbevölkerung und Gewaltexzesse zu verhindern, hat sich im Laufe der Zeit zu einer differenzierten supranationalen Rechtsgrundlage zum Schutze von Völkern und Menschen entwickelt. Für die Kinder- und Jugendhilfe sind insbesondere die Konventionen mit Bezug auf die Rechte von Kindern und Jugendlichen massgeblich. Die Schweiz hat die meisten Übereinkommen zu den Konventionen unterzeichnet und damit die entsprechende Rechtsgrundlage für die schweizerische und kantonale Rechtsprechung geschaffen.

Zwei zentrale interkantonale Vereinbarungen (siehe auch Kap. 4.2.2) regeln zudem die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen im Bereich von Einrichtungen im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung und der Beschulung. Hauptsächlich werden darin die kantonsübergreifende Nutzung und die Finanzierungsmodalitäten geregelt.

### **2.1.3 Leitsätze der ergänzenden Hilfen zur Erziehung der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft**

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft schaffen Rahmenbedingungen, die zu einer Entwicklung von Kindern und Jugendlichen als eigenständige, sozial verantwortliche Personen und zu deren sozialer, kultureller und politischer Integration beitragen.

Die beiden Kantone sorgen dafür, dass die Akteure der ergänzenden Hilfen zur Erziehung folgende Kriterien einhalten:

- Sie unterstützen die soziale Integration der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien.
- Sie anerkennen Kinder und Jugendliche als eigenständige Persönlichkeiten, welche einen Anspruch auf Schutz und Fürsorge haben.
- Sie berücksichtigen die Meinung der Kinder und Jugendlichen in denjenigen Angelegenheiten, die sie betreffen.
- Die Lern- und Lebensbedingungen ermöglichen eine individuelle Entfaltung der Persönlichkeit und befähigen zur Selbstbestimmung, Mitbestimmung, Solidarität und Verantwortungsübernahme.
- Die Hilfemassnahmen sind als zielorientierter Prozess zu gestalten, der von Wertschätzung und einem möglichst hohen Mass an Beteiligung geprägt ist.

Die stationären Einrichtungen beachten zusätzliche folgende Anforderungen:



- Sie anerkennen, soweit möglich und dem Kindeswohl zuträglich, den Anspruch des Kindes auf regelmässige direkte Beziehungen und persönliche Kontakte zur Herkunftsfamilie.
- Sie schaffen und sichern Bedingungen, die es den anvertrauten Kindern und Jugendlichen ermöglichen, ihre Rechte im Rahmen der ausserfamiliären Betreuung ohne Hindernisse wahrzunehmen.

#### **2.1.4 Grundsätze zu den ergänzenden Hilfen zur Erziehung**

Für ein Gelingen von ergänzenden Hilfen zur Erziehung sind von den Akteuren folgende Bedingungen zu beachten:

- Die Hilfe- und Unterstützungsmassnahmen entsprechen dem individuellen Bedarf.
- Die Intensität der Leistungen richtet sich einerseits nach der Bereitschaft und Fähigkeit der Betroffenen, diese Leistungen anzunehmen und Veränderungen einzuleiten, und andererseits nach dem Hilfebedarf der Kinder und Jugendlichen.
- Vereinbarte Hilfen bedingen eine hohe Kooperations- und Veränderungsbereitschaft. Fehlt diese und besteht eine erhebliche Notlage und/oder ein hohes Gefährdungsrisiko des Kindes/Jugendlichen, sind Massnahmen durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) auch gegen den Willen der Betroffenen anzuordnen.
- Die Chancen/Perspektiven und Nachteile/Risiken der Hilfen sind sorgfältig abzuwägen.
- Hilfe- und Unterstützungsleistungen schaffen einen grösstmöglichen Bezug zum gesellschaftlichen Regelsystem.

Die Leistungen sind zeitlich zu befristen. Deren Notwendigkeit ist laufend zu überprüfen.

Alle Unterstützungsmassnahmen verfügen über einen professionellen Rahmen, wobei eine Mischung von Laienkompetenz und sozialpädagogischer Kompetenz sinnvoll sein kann. Je intensiver die Intervention, desto stärker ist das professionelle Setting auszugestalten.

## **2.2 Grundsätze zur Bedarfsplanung**

Die Bedarfsplanung

- strebt eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Leistungen der ambulanten und stationären Kinder- und Jugendhilfe an,
- ist periodisch angelegt, umfasst einen Planungszeitraum und entspricht den politischen Vorgaben der Partnerkantone,
- ist auf die Partnerkantone ausgerichtet und mit den Nachbarkantonen abgesprochen,
- differenziert die Bedarfsfrage, Indikationen und Angebote,
- definiert und verwendet gemeinsame Begriffe,
- benennt die konkreten Ziele der Entwicklungsperiode und unterbreitet Umsetzungsvorschläge,
- reflektiert wichtige Entwicklungen aus der letzten Planungsperiode und gibt Auskunft über die Zielerreichung.

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sorgen für ein quantitativ ausreichendes, qualitativ gutes und differenziertes Angebot an Unterstützungsmöglichkeiten für Familien mit Kindern jeder Altersstufe und für selbständig lebende Jugendliche mit entsprechendem Hilfebedarf.

Quantitativ ausreichend bedeutet:

- Das stationäre Angebot in der Region Basel (Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und angrenzende Bezirke der Kantone Aargau und Solothurn) entspricht im Umfang dem regionalen Bedarf.
- Wenn keine wichtigen Gründe dagegen sprechen, erfolgen ausserfamiliäre Unterbringungen in den Einrichtungen und Pflegefamilien dieses Planungsraums.
- Die Angebote werden gemäss vertraglicher vereinbarter Sollbelegung genutzt.
- In Notfällen finden die zuweisenden Behörden innert nützlicher Frist ausserfamiliäre Unterbringungsmöglichkeiten.
- Das ambulante Angebot entspricht dem kantonalen oder kommunalen Bedarf.

Qualitativ gut bedeutet:

- Die Leistungserbringer erfüllen die Qualitätsanforderungen der Kantone. Die Qualitätsanforderungen werden mittels eines regelmässigen Controllings evaluiert. Bei stationären Einrichtungen mit Anerkennung des Bundes sind dessen Anforderungen ebenfalls einzuhalten.

Differenziert bedeutet:

- Die Angebote unterscheiden sich konzeptionell voneinander und bieten innerhalb der beiden Kantone ein sich am Bedarf orientierendes Spektrum an Hilfemöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und ihre Familien an. Die Angebote gestalten sich flexibel und durchlässig.

### **3. AUFTRAGGEBER VON ERGÄNZENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG**

#### **3.1 Die autorisierten Auftraggeber und ihre Aufgaben**

Die ergänzenden Hilfen zur Erziehung gehören zu den besonders aufwändigen und kostenintensiven Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, deren Kosten hauptsächlich von der Allgemeinheit getragen werden. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass der Zugang zu diesen Leistungen professionell indiziert, begleitet und gesteuert wird. In den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen kantonalen und kommunalen Kompetenzen entsprechende Strukturen etabliert.

Im **Kanton Basel-Stadt** werden die wesentlichen Aufgaben von kantonalen Stellen durchgeführt. Die Gemeinden haben ihre entsprechenden kommunalen Kompetenzen delegiert und beteiligen sich finanziell gemäss ihren Aufgaben an den entstehenden Kosten.

Bei den gesetzlich angeordneten Massnahmen liegt die Entscheidungsbefugnis im zivilrechtlichen Bereich bei der KESB und bei den jugendstrafrechtlichen Massnahmen beim

Jugendgericht. Umsetzung, Durchführung und Begleitung der Massnahmen sind im zivilrechtlichen Bereich dem Kinder- und Jugenddienst KJD übertragen. Im jugendstrafrechtlichen Bereich übernimmt die Jugendanwaltschaft diese Aufgabe.

Rund zwei Drittel aller stationären und über 95% aller ambulanten Leistungen im zivilrechtlichen Bereich werden jedoch ohne rechtliche Verfügung erbracht. Sie werden nach Abklärung und Beratung mit einer Übereinkunft zwischen dem dazu berechtigten KJD, den Erziehungsberechtigten und den Kindern/Jugendlichen vereinbart und können nur vom KJD in Auftrag gegeben werden. Der KJD steht rund um die Uhr mit seinem Angebot zur Verfügung. Der KJD hat damit im zivilrechtlichen Bereich mit seinen Aufgaben Abklärung, Indikationserstellung, Leistungsbeauftragung und Fallbegleitung eine zentrale Stellung.<sup>5</sup>

Bei einer Schulung im Heim erstellt der Schulpsychologische Dienst in der Regel einen Bericht.

Im **Kanton Basel-Landschaft** wird der öffentliche Beitrag an den Kosten einer stationären Massnahme ausschliesslich durch den Kanton - also ohne Beteiligung der Gemeinden - getragen. Die Fremdunterbringung erfolgt in den meisten Fällen (im 2014 61%) in Absprache zwischen den Erziehungsberechtigten und einem Sozialdienst. Der Kanton gewährt Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten, sofern die Unterbringung fachlich indiziert oder jugendstrafrechtlich oder kindesschutzrechtlich angeordnet ist. Zur Indikation berechnete Stellen sind die Sozialdienste der Gemeinden, die Beratungsstelle der Stiftung Mosaik und die Sozialberatung der Birmann-Stiftung.

Eine Fremdunterbringung kann als kindesschutzrechtlich angeordnete Massnahme von einer der sechs Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) angeordnet werden.

Im Falle einer kinder- oder jugendpsychiatrischen Indikation ist die Kinder- und Jugendpsychiatrie Baselland ermächtigt. Bei einer jugendstrafrechtlichen angeordneten Massnahme sind die Jugendanwaltschaft und das Jugendgericht zuständig.

Kommen zusätzlich zur Fremdunterbringung von Schülerinnen und Schülern schulische Massnahmen wie beispielsweise eine Schulung im Heim in Frage, klären der Schulpsychologische Dienst oder die Kinder- und Jugendpsychiatrie die erforderlichen schulischen Massnahmen ab.

Die zentralen Aufgaben der Auftraggeber von ergänzenden Hilfen zur Erziehung bestehen in

- der Indikationsabklärung und der Prüfung des Unterstützungsbedarfs,
- der professionellen Zusammenführung von Bedarf und Leistung sowie
- der verantwortlichen Begleitung, der periodischen Überprüfung und Evaluation (Ziel- und Wirksamkeitsüberprüfung) der beauftragten Leistungen.

### 3.2 Interventionsgründe

Vier hauptsächliche Situationen führen zu einem Veränderungsbedarf:

---

<sup>5</sup> Das Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz (ABES) sowie die Psycho-Sozialen Dienste der Kantonspolizei Basel-Stadt PSD können in einzelnen Situationen ebenfalls Leistungen der ergänzenden Hilfen zur Erziehung beauftragen.

- Ungleichgewicht zwischen Ressourcen und Belastungen/Defiziten in der Familie (Grundversorgung, Sicherheit, emotionale Wärme, Anregung, Führung)
- Misshandlung des Kindes (körperliche, psychische oder sexuelle Gewalt)
- Ablösungskrise - Verlust der elterlichen Kontrolle (destruktive Entwicklung der/des Jugendlichen führt zu einer Fremd- oder Selbstgefährdung)
- Jugenddelinquenz (jugendstrafrechtliche Massnahme)

Die beiden Kantone haben zur statistischen Erfassung die direkten Interventionsgründe standardisiert. Zurzeit werden sie nur bei ausserfamiliären Unterbringungen erfasst. Sieben Hauptgründe werden unterschieden:

- Erziehungsprobleme; beinhaltend fehlende oder übermässige Kontrolle über das Kind/den Jugendlichen
- Fehlendes soziales Netz, Desintegration, Isolation; beinhaltend mangelndes soziales Umfeld der Familie, Integrationsprobleme in der Schule, gefährdendes soziales Umfeld des Kindes/Jugendlichen, Integrationsprobleme in Zusammenhang mit Migration
- Misshandlung, Vernachlässigung von Minderjährigen; beinhaltend körperliche Misshandlung, sexuelle Ausbeutung, psychische Misshandlung, Vernachlässigung
- Jugenddelinquenz; beinhaltend Eigentums-, Gewalt-, Betäubungsmitteldelikte und andere Delikte
- Familiäre Konflikte; beinhaltend Konflikte zwischen Eltern/Stiefeltern, Gewalt zwischen Eltern/Erwachsenen, Konflikte im erweiterten Familiensystem
- Behinderung, Krankheit des Kindes; beinhaltend körperliche Behinderung oder Sinnesbehinderung, chronische Krankheit, psychische Auffälligkeit, Suchtproblem
- Krankheit, Behinderung, Tod der Eltern; beinhaltend körperliche Krankheit oder Behinderung, psychische Krankheit oder Behinderung, Todesfall

Es können mehrere Gründe zu Interventionen und Massnahmen führen.

## **4. LEISTUNGEN UND LEISTUNGSERBRINGER**

### **4.1 Ambulante ergänzende Hilfen zur Erziehung**

#### **4.1.1 Leistungsbeschreibung und Typologie**

Als ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gelten einerseits individuell indizierte pädagogische und therapeutische Beratungs- und Unterstützungsmassnahmen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien sowie die aufsuchende Familienbegleitung. Die Leistungen sind zeitlich begrenzt, individuell indiziert und beauftragt und richten sich an Familien mit Kindern jeder Altersstufe und für Einzelpersonen<sup>6</sup> in schwierigen Lebenssituationen.

---

<sup>6</sup> Im Bereich der Jugendhilfe bedeuten Einzelpersonen selbständig lebende Jugendliche oder junge Erwachsene

Die aufsuchende Familienbegleitung arbeitet mit dem Ziel, die Fähigkeiten von Familien und Einzelpersonen zu stärken und sie nachhaltig zu befähigen, ihren Alltag selbständig zu bewältigen (Hilfe zur Selbsthilfe). Im Zentrum stehen Beratung, Instruktion und Kontrolle. Bei Bedarf können auch kompensatorische Aufgaben übernommen werden. Die Leistungen umfassen im Wesentlichen:

- Unterstützung in der Gestaltung von alltagspraktischen Aufgaben
- Erweiterung von Handlungs- und Erziehungskompetenzen
- Unterstützung bei der Erschliessung ausserfamiliärer Ressourcen

Pädagogische oder therapeutische Leistungen finden in der Regel beim Leistungsbezüger statt. Sie umfassen im Wesentlichen eine fachliche Beratung, Unterstützung, Förderung oder Therapie.

Zum ambulanten Leistungsangebot gehören nebst der aufsuchenden Familienbegleitung auch spezifisch indizierte Unterstützungsmassnahmen zur Arbeitsintegration sowie Beratungs- und Therapieleistungen.

#### **4.1.2 Situation und Entwicklung im Kanton Basel-Stadt**

Im Kanton Basel-Stadt erbrachten 2013 etwas über 30 Anbieter im Auftrag des Kinder- und Jugenddienstes und der Jugendanwaltschaft Leistungen im Bereich der ambulanten Jugendhilfe. Die Zahl der Leistungserbringer und die Zahl der beanspruchten Leistungen haben in den letzten vier Jahren stark zugenommen. Die Kosten haben sich in diesem Zeitraum verdoppelt. Noch vor wenigen Jahren haben ambulante Massnahmen eine untergeordnete Rolle gespielt und erst mit der Verwaltungsreform 2009 und der damit verbundenen Zusammenführung aller Bereiche für Kinder und Jugendliche in das Erziehungsdepartement an Bedeutung gewonnen. Im Kanton Basel-Stadt wurden seither die ambulanten Leistungen bewusst ausgebaut und gefördert. Die Zahl der betreuten Familien hat sich im Zeitraum 2011 bis 2013 auf rund 330 mehr als verdoppelt. Damit wird eine breite Palette an Interventionsmöglichkeiten geschaffen, die individuell zugeschnittene Unterstützungsleistungen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien ermöglichen. Unterstützend beigetragen hat der Umstand, dass die Finanzierung der Leistungen wie diejenige bei stationären Massnahmen erfolgt und dieselben Abläufe gelten.

Das starke Wachstum in den letzten Jahren sowohl bei den Leistungserbringern als auch bei der Leistungsnutzung und damit der Kosten führt heute zu einem zusätzlichen Steuerungsbedarf. Diese umfasst qualitative Anforderungen bei den Leistungserbringern, die statistische Leistungserfassung und die Finanzierung.

Drei Organisationen verfügen über eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton. Die übrigen erhalten als Privatpersonen individuelle Aufträge und gelten AHV-rechtlich als Unselbständigerwerbende mit entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen und Abgaben. Ab 2014 werden nur noch Aufträge mit einem Gesamtauftragsvolumen bis Fr. 40'000 an Unselbständigerwerbende erteilt. Darüber hinaus können nur noch Unternehmen berücksichtigt werden.

#### **4.1.3 Situation und Entwicklung im Kanton Basel-Landschaft**

Die Trägerschaft der ambulanten Angebote für Familien liegt bei privaten Organisationen beziehungsweise Firmen. Es sind dies verschiedene, kleine Anbieter der sozialpädagogischen Familienbegleitung.

Die Finanzierung der ambulanten ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton weist Merkmale auf, die sich in wichtigen Dimensionen als das exakte Gegenteil der Finanzierung der stationären Leistungen präsentieren: Die Finanzierungswege sind ungenügend. Das Angebotsvolumen ist eher gering, das Angebot ist weniger bekannt, das vorgehaltene Spektrum an Leistungen dieses Typs ist relativ schmal und wenig ausdifferenziert.

Gesichert ist die Finanzierung der Leistungen, wenn sie als jugendstrafrechtliche Massnahme angeordnet werden. Das Sozialhilfegesetz führt bei den Unterstützungen die Aufwendungen für familienstützende Massnahmen auf. Gemäss Sozialhilfereordnung gelten als familienstützende Massnahmen entgeltliche, ambulante sozialpädagogische Interventionen zugunsten der Familie. Die Regelung in der Sozialhilfegesetzgebung bedeutet, dass die Leistungen von der betroffenen Familie selbst finanziert werden müssen, wenn sie nicht Sozialhilfe bezieht. Die Praxis zeigt, dass die Gemeinden aufgrund der Kostenintensität der Massnahmen zurückhaltend sind bezüglich der Finanzierung der ambulanten Leistungen, sofern sie aufgrund der Freiwilligkeit der Leistungen selber entscheiden können. Kein Entscheidungsspielraum für die Gemeinden besteht, wenn die Leistungen kinderschutrechtlich angeordnet sind. In Folge der ungenügenden Finanzierung und der ungenügenden kantonalen Regelungen hat sich das Angebot der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft nur zögerlich und (in einer Gesamtschau auf den Kanton bezogen) punktuell entwickelt.

Der Regierungsrat beauftragte die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion im 2008 mit der Einberufung und Leitung einer interdirektionalen Projektgruppe „Konzept Jugendhilfe Basel-Landschaft“. Unter anderem wurde von der Projektgruppe die Möglichkeit der Finanzierung von ambulanten Leistungen durch den Kanton überprüft und angeregt. Der Regierungsrat nahm vom Schlussbericht „Zehn Handlungsempfehlungen“<sup>7</sup> auf Grundlage des Berichtes „Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft“ Kenntnis und beauftragte im Mai 2013 die Umsetzung aller zehn Handlungsempfehlungen.

Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) erhielt den Auftrag, einen Leistungskatalog mit Umfang der Leistungen, Qualitäts- und Strukturkriterien, Kosten und Anforderungen an die Anbieter für Angebote der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe zu erarbeiten. Weiter wurde dem AKJB der Auftrag erteilt, eine Vorlage für eine Änderung der Bestimmungen über die Jugendhilfe auszuarbeiten, die eine Gleichstellung der Finanzierung definierter Leistungen der ambulanten Jugendhilfe durch anerkannte Anbieter mit derjenigen der Leistungen der stationären Jugendhilfe vorsieht. Die Arbeiten zur möglichen Anpassung des Sozialhilfegesetzes erfolgen in den Jahren 2015 und 2016 auf der Basis des bis dahin vorliegenden Leistungskataloges der ambulanten ergänzenden Hilfen zur Erziehung.

---

<sup>7</sup> <http://www.baselland.ch/Konzepte.317453.0.html>

## 4.2 Stationäre ergänzende Hilfen zur Erziehung

### 4.2.1 Leistungsbeschreibung

Im Gegensatz zu den ambulanten Leistungen blickt die stationäre Kinder- und Jugendhilfe auf eine lange wechselhafte Geschichte zurück und basiert auf einer über die Jahre gewachsene gesamtschweizerische Grundlage. Sie umfasst die Heimerziehung sowie die Familienpflege und ist bis heute die umfangreichste Form der öffentlich verantworteten Erziehung von Kindern und Jugendlichen ausserhalb der Herkunftsfamilie.

Allgemein kann **Heimerziehung** verstanden werden als die auf eine befristete Dauer angelegte Übernahme der Verantwortung für die Erziehung und Entwicklungsbegleitung junger Menschen durch spezialisierte Organisationen. Ein Merkmal der Heimerziehung ist, dass sie berufsmässig erbracht wird und das Personal mehrheitlich über eine auf die Aufgaben der Heimerziehung ausgerichtete Ausbildung verfügt.

Heimerziehung hat sich in den vergangenen Jahrzehnten stark ausdifferenziert und umfasst heute ein weites Spektrum von Formen einer stationären bzw. teilstationären Unterbringung<sup>8</sup> und Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Eine Hauptunterscheidung, die jeweils von den Leistungserbringern konzeptionell gesondert ausgewiesen wird, besteht einerseits in der auf Kontinuität und Stabilität angelegten Dauerbetreuung und andererseits in der auf Schutz und Beruhigung ausgerichteten Kurzzeitbetreuung in Krisensituationen.

Die grösseren Einrichtungen werden von Trägerschaften geführt. Dabei kann es sich um privatrechtliche Organe wie Vereine, Stiftungen oder um öffentlich-rechtliche Trägerschaften handeln.

Der Kanton Basel-Stadt betreibt drei eigene Schulheime. Die übrigen Einrichtungen werden durch privatrechtliche Trägerschaften, eine durch eine öffentlich-rechtliche Trägerschaft und drei von natürlichen Personen geführt.

Im Kanton Basel-Landschaft haben alle Einrichtungen der stationären Jugendhilfe privatrechtliche Trägerschaften mit Ausnahme der Kleinheime, die von natürlichen Personen geführt werden.

Eine Auflistung der Heime in den beiden Kantonen findet sich als Beilage 2 dieses Berichtes.

Bei der **Familienpflege** handelt es sich um eine (in der Regel) nicht - professionalisierte Form der öffentlich verantworteten Erziehung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie, bei der das Pflegekind bei den Pflegeeltern lebt und dort seinen Lebensmittelpunkt hat.<sup>9</sup> Die Familienpflege unterscheidet bei den Leistungserbringern zwischen Pflegefamilien, Pflegefamilien verwandt und Familienplatzie-

---

<sup>8</sup> Teilstationär ist ein Begriff aus dem Gesundheitswesen und bezieht sich auf die Dauer und Regelmässigkeit des Versorgungsangebots. Teilstationäre Versorgungseinrichtungen können einen Betreuungsbedarf erfüllen, der für rein ambulante Versorgung zu hoch wäre, aber noch keine Aufnahme in eine stationäre Einrichtung nötig macht.

<sup>9</sup> aus dem Bericht des Bundesrates "Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung" vom 27. Juni 2012; S. 27/28

rungsorganisationen<sup>10</sup>. Familienplatzierungsorganisationen bieten ein Netz rekrutierter und vertraglich gebundener Pflegefamilien sowie deren fachliche Begleitung an. Seit 2014 unterstehen sie einer gesetzlichen Aufsichtspflicht. Wie in der Heimerziehung wird auch in der Familienpflege zwischen Dauer- und Kurzzeitbetreuung unterschieden.

Zur Förderung der Familienpflege haben die beiden Kantone einen gemeinsamen Pflegefamiliendienst eingerichtet, der Pflegefamilien rekrutiert, schult und vernetzt. Nicht professionelle Pflegefamilien können sich beim Pflegefamiliendienst mit Kursen als Fachpflegefamilien qualifizieren und erhalten dadurch ein höheres Pflegegeld.

In der stationären Jugendhilfe wird die öffentliche Verantwortung durch eine gesetzlich verankerte Bewilligungspflicht, eine behördliche Aufsicht sowie die Auswahl (professionelle Zugangssteuerung) und fachliche Begleitung der Leistungserbringer wahrgenommen.

#### **4.2.2 Zusätzliche Rahmenbedingungen**

Die **Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE** ist ein Konkordat der Kantone und bezweckt, den Aufenthalt von Personen mit besonderen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in geeigneten Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons ohne Erschwernisse zu ermöglichen. Sie unterscheidet vier verschiedene Bereiche, unter anderem für stationäre Einrichtungen, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis nach Abschluss der Erstausbildung beherbergen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten oder dort untergebracht worden sind.

Im Fall von Massnahmen gemäss dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht liegt die Altersgrenze unabhängig vom Eintrittsalter beim vollendeten 22. Altersjahr.

Dem Konkordat (IVSE) sind im Kinder- und Jugendbereich alle Kantone der Schweiz beigetreten. Dahinter steht die Erkenntnis, dass nicht jeder Kanton die gesamte Angebotspalette im Bereich der stationären Jugendhilfe zur Verfügung stellen kann und insbesondere spezialisierte Einrichtungen im Jugendbereich für eine ökonomische Bewirtschaftung ein über die Kantonsgrenze hinausgehendes Einzugsgebiet benötigen. Mit der Vereinbarung verbunden sind Anforderungen an die Leistungsabgeltung, Kostenrechnung und Leistungsqualität.

Organisiert ist die IVSE in gesamtschweizerische Organe sowie in Regionalkonferenzen. Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sind zusammen mit den Kantonen Aargau, Solothurn und Bern in der Regionalkonferenz Nordwestschweiz organisiert, an deren Sitzungen auch der Kanton Zürich und eine Vertretung der Regionalkonferenz Zentralschweiz teilnimmt. Die Regionalkonferenz dient der Zusammenarbeit der Kantone. Sie tauscht Informationen über Massnahmen, Erfahrungen sowie Ergebnisse aus, stimmen ihre Angebote an Einrichtungen aufeinander ab und fördern die Qualität derselben<sup>11</sup>.

---

<sup>10</sup> In der VO über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1997, Abschnitt 4a, sind sie als Dienstleistungsangebote in der Familienpflege definiert.

<sup>11</sup> IVSE, Art. 1, Abs. 2



Mit Ausnahme von vier Einrichtungen im Kanton Basel-Stadt und zwei Einrichtungen im Kanton Basel-Landschaft sind die Heime durch die beiden Kantone der IV-SE unterstellt worden.

Heime, die Kinder über 7 Jahren aufnehmen, können zusätzlich eine **Anerkennung des Bundes** (Bundesamt für Justiz) als Einrichtung im Rahmen des Straf- und Massnahmenvollzugs<sup>12</sup> beantragen und damit Betriebs- sowie Baubeiträge beziehen. Einrichtungen für Kinder/Jugendliche mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung sind davon ausgenommen. Die Anerkennungsvoraussetzungen betreffen u.a. die Organisationsform, Klientel, Gruppengrösse, Öffnungszeiten, Zugang, Betreuungspersonal und Personalschlüssel, Liegenschaft/Räumlichkeiten, strukturelle Qualität und die Rechtskonformität. Alle vier Jahre werden die Anerkennungsvoraussetzungen vor Ort überprüft. 2014 hat in den beiden Kantonen die letzte Überprüfung stattgefunden.

Mit Ausnahme der Kleinheime und Sonderschulheime sind alle Einrichtungen des Kantons Basel-Landschaft vom Bundesamt für Justiz anerkannt. Im Kanton Basel-Stadt verfügen alle Heime mit Ausnahme der nicht IVSE anerkannten Institutionen, der beiden Heime für Kleinkinder (Kinderhaus Gellert, Kinderhaus Holee) sowie des Sonderschulheimes Zur Hoffnung über eine entsprechende Anerkennung.

Die Betriebsbeiträge des Bundes belaufen sich für die 14 anerkannten baselstädtischen Einrichtungen auf rund CHF 6.6 Mio. und für die 7 basellandschaftlichen Einrichtungen (inkl. Massnahmenzentrum Arxhof) auf rund CHF 4.2 Mio. Die Beiträge umfassen knapp 15 % der Betriebskosten.

### 4.2.3 Typologie

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben bereits vor Jahren eine Typologie entwickelt, die eine systematische Unterscheidung der unterschiedlichen Leistungen der Heime ermöglicht. Die letzte Aktualisierung erfolgte 2008. Dabei wurde berücksichtigt, dass auf Bundesebene (Bundesamt für Justiz, Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug) bereits Definitionen erarbeitet worden sind, die von vielen Kantonen verwendet werden. Die von den beiden Kantonen verwendete Typologie baut auf den bestehenden Definitionen auf und hat sie mit zusätzlichen Merkmalen versehen (siehe Beilage 3).

Die IVSE-Regionalkonferenz Nordwestschweiz erfasst seit 2010 die Entwicklung der Plätze in den Einrichtungen ihrer Mitgliedskantone und hat dazu eine ebenfalls auf die Definitionen des Bundesamtes für Justiz basierende Typologie entwickelt.

Die erwähnten drei Typologien (Bundesamt für Justiz, IVSE-Regionalkonferenz Nordwestschweiz und Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft) sind zwar nicht identisch, jedoch untereinander kompatibel.

### 4.2.4 Leistungs- und Platzangebot

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft verfügen über ein differenziertes und gut ausgebautes stationäres Angebot für Kinder und Jugendliche mit einem kurz- bis langfristigen stationären Betreuungsbedarf. In den Achtzigerjahren des

<sup>12</sup> Siehe [www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/smv.html](http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/smv.html)

vergangenen Jahrhunderts wurde die Zahl der Heime und der Heimplätze deutlich reduziert. Die folgenden Jahre bis 2006 waren geprägt von einer stabilen Phase mit Platzanpassungen innerhalb der bestehenden Institutionen. Mit der Zulassung von drei Kleinheimen im Kanton Basel-Landschaft erfolgte im Jahr 2007 erstmals wieder ein institutioneller Ausbau.

Der zwischen den Jahren 2000 bis 2011 erfolgte Platzausbau betrifft den Institutionstyp Kinder- und Jugendheim KJH (plus 51 Plätze oder 16 %) sowie das Angebot Betreutes Wohnen (plus 25 Plätze oder 147%). Die Platzzahl der Schul- und Ausbildungsheime blieb ziemlich stabil, während bei den Sonderschulheimen ein leichter Platzrückgang zu verzeichnen war.

2012 und 2013 hat die Zahl der Heimplätze im Kanton Basel-Stadt erstmals seit 2004 wieder abgenommen. Diese Entwicklung ist auf die Schliessung der Wohngruppen Karpfenweg im Jahr 2012, die Schliessung der Psychotherapiestation sowie vorübergehend einer Wohngruppe im Erlenhof im Jahr 2013 zurückzuführen. Im Kanton Basel-Landschaft blieb die Zahl der Heimplätze stabil.

Die Zahl der aktiven Pflegefamilien wird erst seit 2006 erfasst. Seit 2010 werden von den beiden Fachstellen erstmals auch die verwandtschaftlichen Pflegeverhältnisse<sup>13</sup> statistisch erfasst. Mit dem von beiden Kantonen getragenen Pflegefamilien-dienst wird seit 2004 das Pflegefamilienwesen aktiv gefördert. Der Dienst rekrutiert potentielle Pflegefamilien und bietet ihnen fachliche Unterstützung und Weiterbildung an.

Die **Notbetten**, ein im Jahr 2007 eingerichtetes niederschwelliges Angebot für Kinder und Jugendliche, die auf eigenes Begehren in einer besonderen Notlage Schutz suchen, hat sich etabliert und wird pro Jahr von rund 20 Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen.

Die Auslastung der Heimplätze ist in beiden Kantonen hoch und liegt seit zehn Jahren jeweils deutlich über 90%. In den letzten drei Jahren hat sich nach einer langen Phase der Angebotsstabilität eine Dynamik entwickelt und zu den oben erwähnten Anpassungen im Angebotsbereich geführt.

Im Kanton Basel-Stadt hat sich die Zahl der im Rahmen der Jugendhilfe finanzierten Belegungstage in stationären Einrichtungen in den letzten drei Jahren um rund 10% reduziert. Gleichzeitig hat die Inanspruchnahme ambulanter Leistungen eine deutliche Zunahme erfahren (siehe 4.1.2). Zu einem wesentlichen Teil erfolgte der Rückgang zu Lasten ausserkantonaler Unterbringungen. Die basel-städtischen Institutionen sind nur teilweise betroffen.

So verzeichnen auf männliche Jugendliche spezialisierte Institutionen in den letzten Jahren einen Nachfragerückgang. Am deutlichsten betroffen sind Heime mit einem internen Schul- und Ausbildungsangebot. Dieser Trend ist in der gesamten Deutschschweiz feststellbar. Auch einige stationäre Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche müssen sich mit einem Nachfragerückgang auseinandersetzen. Nach Einschätzung der Fachleute der beiden Kantone ist diese Entwicklung auf gelingende Integrationsmassnahmen in der beruflichen Ausbildung sowie in der schulischen Integration behinderter Kinder zurück zu führen.

---

<sup>13</sup> Es werden ausschliesslich die im Rahmen der Jugendhilfe finanzierten verwandtschaftlichen Pflegefamilien erfasst

Auf der andern Seite erfahren Angebote mit einer individuell ausgerichteten Betreuung wie beispielsweise „Betreutes Wohnen“ eine markante Zunahme.

Die statistischen Details zu den einzelnen Entwicklungen sind dem Datenbericht 2013 zur Bedarfsplanung stationäre Jugendhilfe der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zu entnehmen.

#### **4.2.5 Auslastung und Nutzungsmerkmale**

Über die Entwicklung und Nutzung des stationären Angebotes geben die jährlichen Berichte zur Datenerhebung stationäre Jugendhilfe inklusive einer ausführlichen statistischen Beilage im Detail Auskunft<sup>14</sup>. Dieser Bericht wird von der Kommission Gemeinsame Planung Jugend- und Behindertenhilfe Basel-Stadt und Basel-Landschaft publiziert und umfasst, basierend auf statistischem Datenmaterial, die wichtigsten Kennzahlen und Entwicklungen stationärer Jugendhilfe der beiden Kantone. Im Folgenden werden die Erkenntnisse aufgeführt, die Bedeutung für die konkreten Entwicklungsschwerpunkte 2015 bis 2017 haben.

Die Angebotssteuerung der stationären Jugendhilfe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft orientiert sich unter anderem an den quantitativen Leitsätzen gemäss Kapitel 2.1.3.

Das aktuelle Angebot entspricht in seinem Umfang nur teilweise dem regionalen Bedarf. Der interregionale Platzaustausch sollte gemäss den formulierten Leitsätzen ausgeglichen sein. In den letzten Jahren haben die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft jeweils wesentlich stärker auf Plätze in den übrigen Kantonen zurückgegriffen als umgekehrt. Der negative Saldo im interregionalen Platzaustausch ist hauptsächlich auf ein Ungleichgewicht zwischen eigenem Angebot und dem Bedarf nach Plätzen in Institutionen mit interner Schule zurückzuführen. Seit 2011 hat sich das Ungleichgewicht deutlich verbessert. Heute können die beiden Kantone ihren Platzierungsbedarf zu rund 82 % in ihrem Zuständigkeitsgebiet abdecken. Am höchsten ist der Anteil Unterbringungen in eigenen Angeboten mit rund 98% im Bereich der Kinder- und Jugendheime, am tiefsten in den Schul- und Ausbildungsheimen, wo nicht einmal bei der Hälfte der Unterbringungen innerregionale Angebote berücksichtigt werden.

Die Nutzung der Heime im Planungsraum liegt im Durchschnitt aller Institutionen seit Jahren über der vertraglichen Sollbelegung. Den Institutionen darf attestiert werden, dass sie bedarfsorientiert und flexibel auf die Bedürfnisse der zuweisenden Stellen reagieren. In den meisten Fällen (97%) stand 2013 den zuweisenden Stellen der indizierte und erforderliche Platz für eine Fremdunterbringung innert verantwortbarer Frist zur Verfügung. Die rechtzeitige Verfügbarkeit der richtigen Plätze hat sich seit 2009 um rund 10% erhöht. Dies bestätigt, dass den zuweisenden Stellen grundsätzlich ein ausreichendes und differenziertes Angebot an ausserfamiliären Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung steht.

Probleme zeigen sich bei notfallmässigen Unterbringungen von Kleinkindern, welche aufgrund ihres hohen Schutzbedarfes innert kürzester Zeit untergebracht werden müssen. Die für diese Zielgruppe zur Verfügung stehenden Heime sind seit

<sup>14</sup> [http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/ekd/kjb/stationaere-jugendhilfe\\_bericht\\_2013.pdf](http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/ekd/kjb/stationaere-jugendhilfe_bericht_2013.pdf)  
<http://www.ed-bs.ch/jfs/ueber-uns/organisation/jfa/fachstelle-jugendhilfe/dokumente-zur-jugendhilfe>

Jahren und dauernd voll ausgelastet. Trotz hoher Flexibilität und Aufnahmebereitschaft der Heime gab es in den letzten Jahren Situationen, in denen die erforderliche Versorgungssicherheit von Kleinkindern nicht gewährleistet war.

Knapp zwei Drittel der ausserfamiliär untergebrachten Kinder und Jugendlichen sind älter als 13 Jahre. Das Heimangebot richtet sich entsprechend auf diese Zielgruppe aus.

Die durchschnittliche Betreuungsdauer ist in den letzten fünf Jahren in beiden Kantonen gesunken, wobei der Rückgang im Kanton Basel-Stadt deutlicher ausfällt als im Kanton Basel-Landschaft.

Die finanzierten Belegungstage für basel-städtische Kinder und Jugendliche haben sich zwischen 2011 und 2013 um rund 10% reduziert. 2014 wurde wieder ein leichter Anstieg verzeichnet. Im selben Zeitraum hat sich die Zahl der ambulant betreuten Familien beinahe verdoppelt. Im Kanton Basel-Landschaft konnte die Zunahme stationärer Unterbringungen noch nicht stabilisiert werden.

Die Platzierungsquote im Kanton Basel-Stadt liegt mit 15.17 Promille sämtlicher Kinder und Jugendlichen im Kanton 2013 deutlich über derjenigen im Kanton Basel-Landschaft (7.99). Allerdings haben sich die beiden Kantone über die letzten zehn Jahre betrachtet angenähert, da die Platzierungsquote in Basel-Stadt tendenziell gesunken und in Basel-Landschaft tendenziell angestiegen ist.

#### 4.2.6 Konzept- und Angebotsänderungen der letzten Jahre

##### Basel-Stadt

Institution	Typ	Angebot und Konzeptänderung	Umsetzung
HELP! For Families	amb	Änderung des Subventionsverhältnisses. Streichung des allgemeinen Betriebsbeitrages. Einführung einer leistungsbezogenen Abgeltung	2009 / 2013
Wohngruppen Karpfenweg	KJH	Schliessung, Wegfall von 16 Plätzen Wohngruppe und 4 Plätzen Betreutes Wohnen für männliche Jugendliche	30.06.2012
Wohnheim Schlössli	KJH	Vertragliche Anerkennung eines Angebotes Betreutes Wohnen (Progressionsstufe)	01.01.2012
Familien-, Paar- und Erziehungsberatung fabe	amb	Ergänzung des allgemeinen Subventionsverhältnisses durch Einführung eines neuen Leistungsangebotes „individuell indizierte Therapieleistungen“	2012
Bürgerliches Waisenhaus	KJH	Erhöhung von 8 auf 9 Plätze in der Durchgangsgruppe und Aufhebung der mengenmässigen Begrenzung der Plätze im Betreuten Wohnen aufgrund hoher Nachfrage	01.01.2012 2013
Jugendwohngruppen im Park	KJH	Schrittweise und bedarfsorientierte Erhöhung der Platzzahl auf 14 Plätze nach Konsolidierung des Betriebes	2012 / 2013
Erlenhof	SAH	(vorübergehende) Schliessung einer Wohngruppe, Reduktion des Platzangebotes Betreuung von 46 auf 38 Plätze	01.03.2013
Beobachtungsstation FoyersBasel, vormals Foyer Neubad	KJH	Neuer Standort, neuer Name, neu 8 Plätze Beobachtungsstation und 2 Progressionsplätze	01.09.2013
Durchgangsstation FoyersBasel,	KJH	Neuer Standort, neuer Name, neu 4 Plätze geschlossene Abteilung mit Aufhalten bis zu 4	01.09.2013

vormals Foyer In den Ziegelhöfen		Wochen	
Psychotherapiestation PTS	SAH	Schliessung, Wegfall von 12 Plätzen	30.09.2013
Schulheim Gute Herberge	SAH	Übernahme 6 Plätze der PTS, Eröffnung einer neuen Wohngruppe	01.10.2013
Schifferkinderheim (BS)	KJH	Konzeptanpassung; Umwandlung Kleinkindergruppe in eine Schülergruppe mit BJ-Anerkennung, Neuregelung Progressionsplätze	2014

#### Basel-Landschaft

Institution	Typ	Angebot und Konzeptänderung	Umsetzung
Kleinheim Gempenstrasse	KJH	Neueröffnung sozialpädagogische Dauerbetreuung mit max. 6 Plätzen wovon 1 Notfallplatz	1.08.2013

### 4.2.7 Leistungserbringer ausserhalb der Kinder- und Jugendhilfe

In den basel-städtischen und basel-landschaftlichen stationären Einrichtungen der Jugendhilfe mit ihren rund 720 Plätzen erfolgen pro Jahr rund 1'350 Unterbringungen. Nebst diesen Institutionen und Pflegefamilien gibt es spezifische stationäre Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche der Justiz (Jugendabteilung Waaghof, Massnahmenzentrum Arxhof), der Kinder- und Jugendpsychiatrie (Kinder- und Jugendpsychiatrische Abteilungen, Jugendforensische Abteilung) und des Asylwesens (Wohnheim für unbegleitete minderjährige Asylbewerberinnen und Asylbewerber), in denen insgesamt zusätzlich gegen 400 Unterbringungen pro Jahr verzeichnet werden. Bei diesen Einrichtungen bestehen Berührungspunkte zu den Heimen. Wechsel von einem Angebotsbereich in den andern finden immer wieder statt und führen dadurch zu einer Zusammenarbeit sowohl auf Ebene der Institutionen als auch der Verwaltungsbereiche.

Insbesondere mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie hat sich in den letzten Jahren eine enge Zusammenarbeit aufgebaut.

Einige Einrichtungen der stationären Jugendhilfe erbringen zusätzliche Leistungen im Rahmen der IV-finanzierten Massnahmen zur beruflichen Eingliederung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Rund zehn Plätze werden pro Jahr entsprechend belegt.

## 4.3 Schule, Ausbildung und Tagesstruktur im Rahmen der stationären Kinder- und Jugendhilfe

### 4.3.1 Leistungsbeschreibung und Typologie

Die Institutionen bieten zusätzlich zur stationären Betreuung einen internen Schulunterricht und/oder berufliche Ausbildung auf Niveau Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ), Eidgenössisches Berufsattest (EBA) oder berufliche Eingliederung (IV) an (siehe auch Beilage 3, Typologie stationäre Jugendhilfe).

### 4.3.2 Leistungs- und Platzangebot

In den beiden Kantonen stehen 201 Plätze in Heimen mit interner Schule und/oder interner Ausbildung und 113 Plätze in Sonderschulheimen für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung zur Verfügung.

Zusätzlich bieten vier Institutionen für Kurzzeitbetreuung 47 Plätze mit interner schulischer Überbrückung und Einzelunterricht sowie eine interne Tagesstruktur an.

### 4.3.3 Entwicklung der Angebotsnutzung

Die Auslastung der drei Schul- und Sonderschulheime des Kantons Basel-Stadt liegt seit Jahren konstant deutlich über der vertraglichen Sollbelegung. Die Schliessung der Psychotherapiestation im Jahr 2013 ist nicht auf einen generellen Nachfragerückgang, sondern auf spezifische Schwierigkeiten dieser im Bereich der Sozialpädagogik, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Sonderschulung tätigen Institution zurück zu führen.

Im Kanton Basel-Landschaft ist die Belegung der Schulheime im Jahr 2013 um rund 10% auf über 100% angestiegen. Es wurden vermehrt ausserkantonale Kinder und Jugendliche in Schulheime des Kantons Basel-Landschaft platziert, speziell von den Kantonen, welche infolge konsequenter integrativer Schulung, die Kleinklassen aufgehoben haben.

Der Erlenhof, das regionale Ausbildungsheim für männliche Jugendliche, verzeichnet seit Jahren einen Nachfragerückgang und eine sinkende Auslastung.

### 4.3.4 Erfolgte und geplante Konzeptänderungen

Mit dem Rückzug der Invalidenversicherung (IV) aus der Sonderpädagogik haben die beiden Kantone 2008 die Verantwortung für die sozial- und heilpädagogische Förderung und Schulung von Kindern mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung übernommen. Gestützt auf das Sonderpädagogische Konzept beider Kantone<sup>15</sup> und den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik Konkordat) wurden von beiden Kantonen klare Signale zur Bevorzugung der integrativen vor der separativen Schulung gegeben.

Mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) wurden weitere Neuerungen eingeführt, welche die bestehenden Schulsysteme beider Kantone änderten. Neu sind es sechs Primarschuljahre (vorher 5) und drei Sekundarschuljahre (vorher 4). Im Kanton Basel-Landschaft werden sich dadurch ab dem Schuljahr 2015/2016 in den Schulheimen folgende Angebotsänderungen ergeben:

Institution	Typ	Angebot und Konzeptänderung	Umsetzung
Schulheim Sommerau	SAH	Angebotserweiterung 6. Schuljahr (Primar)	August 2015
Schulheim Röserental	SAH	Reduktion von 4 auf 3 Schuljahre (Sek I)	August 2015
Schulheim Schillingsrain	SAH	Reduktion von 4 auf 3 Schuljahre (Sek I)	August 2015
Schulheim Stiftung Wolfbrunnen	SAH	Reduktion von 4 auf 3 Schuljahre (Sek I)	August 2015

<sup>15</sup> Sonderpädagogisches Konzept für die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt vom Mai 2010

#### 4.3.5 Leistungserbringer ausserhalb der Kinder- und Jugendhilfe

Ist die integrative Sonderschulung für Schüler und Schülerinnen aufgrund ihres ausgewiesenen Bildungs-, Betreuungs-, oder Pflegebedarfs nicht angezeigt, wird die Schulung separat in spezialisierten Fachzentren durchgeführt. Wenn es der besondere Bildungsbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, gehören auch Tagestrukturen sowie pädagogisch-therapeutische und medizinische Massnahmen zum Angebot. Die separative Sonderschulung erfolgt sowohl in stationären Einrichtungen, welche zur Kinder- und Jugendhilfe gehören, als auch in externen Tagessonderschulen und in besonderen Situationen in anerkannten Privatschulen.

### 5. Veränderungen, Beeinflussungsfaktoren, Perspektiven: einige ausgewählte Faktoren

#### Beide Kantone:

Ein wichtiger Beeinflussungsfaktor auf die Entwicklung der Fallzahlen in den ergänzenden Hilfen zur Erziehung ist die demografische Entwicklung. Gemäss Aktualisierung 2010 des demografischen Grundscenarios des Bundesamtes für Statistik wird die Zunahme der Geburten weiterhin anhalten. Die Anzahl Kinder im Alter von 5 bis 6 Jahren ist ab 2009 wieder gewachsen. Dieser Trend dürfte bis mindestens 2016 anhalten. Zwischen 2016 und 2020 wird die Anzahl 5- bis 6- jähriger Kinder gemäss diesem Szenario voraussichtlich noch weiter ansteigen. Dieses Ergebnis ist jedoch ungewiss, da es auf Vorausschätzungen zur Geburtenzahl beruht. Die ständige Wohnbevölkerung zwischen 7 und 12 Jahren wird wieder ansteigen. Die Anzahl der 13- bis 15- Jährigen dürfte bis 2016 weiter zurückgehen und dann um 7% tiefer liegen als 2010. Ab 2017 wird sie voraussichtlich erneut zunehmen<sup>16</sup>. Die statistischen Ämter der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft gehen von einer analogen Entwicklung aus.<sup>17</sup> Eine Zunahme der Kinder und Jugendlichen hat bei unveränderter Indikationsquote zur Folge, dass die Zahl der ergänzenden Hilfen zur Erziehung leicht zunehmen wird.

Qualitative Befragungen der Institutionsleitungen und die Ergebnisse des Berichtes „Modellversuch Abklärung und Zielerreichung in der stationären Jugendhilfe“ (MAZ-Studie<sup>18</sup>) haben ergeben, dass die Zahl der psychisch auffälligen Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe überproportional hoch ist. Diese Erkenntnis trifft auch bei Kindern mit einer Behinderung zu. Die ergänzenden Hilfen zur Erziehung haben diesem Umstand Rechnung zu tragen und ihre Leistungen entsprechend anzupassen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass es dadurch in der stationären Jugendhilfe zu einer Spezialisierung für besonders aufwändige und damit deutlich kostenintensivere Leistungen kommen kann, wie dies beispielsweise auch in der Alterspflege oder im medizinischen Bereich festgestellt werden kann.

Flüchtlingsbewegungen haben nach einem Rückgang seit Ende der Konflikte im Balkan wieder zugenommen. Wie Erfahrungen aus den Neunzigerjahren zeigen, entstehen bei

<sup>16</sup> <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/publikationen.html?publicationID=3989>

<sup>17</sup> <http://www.statistik-bs.ch/publikationen/analysen/bevoelkerungsprognose>  
<http://www.statistik.bl.ch/index.php?id=214>

<sup>18</sup>

<http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/bj/sicherheit/smv/modellversuche/evaluationsberichte/zusammenfass-maz-d.pdf>

einem längeren Verbleib in der Schweiz vor allem bei Jugendlichen Integrationsprobleme, die zu einer Zunahme von ergänzenden Hilfen zu Hause und von jugendstrafrechtlichen Massnahmen führen können. Diese Entwicklung ist zu beobachten.

Die bereits eingeleiteten Massnahmen zur Förderung der Hilfen für Kleinkinder (z.B. Eltern- und Mütterberatung, Erziehungsberatung, Sprachförderung) können längerfristig zu einer Reduktion der ergänzenden Hilfen zur Erziehung führen.

### **Kanton Basel-Stadt**

Im Kanton **Basel-Stadt** tritt per 01.01.2015 das neue Kinder- und Jugendgesetz in Kraft, das unter anderem die ergänzenden Hilfen zur Erziehung als Bestandteil der staatlichen Verantwortung regelt und damit auch eine aktuelle Rechtsgrundlage zur Finanzierung entsprechender Leistungen bildet.

Der Ausbau ambulanter Leistungen hat zu einer Abnahme bei stationären Leistungen geführt. Die Zahl der vom Kanton finanzierten Belegungstage bei Fremdunterbringungen ist zwischen 2011 und 2013 um rund 10% gesunken und hat sich 2014 auf leicht höherem Niveau stabilisiert.

Die bereits eingeleiteten Massnahmen zur Förderung des Frühbereichs (Früherfassung von Kleinkindern) sollten längerfristig zu einer Reduktion der ergänzenden Hilfen zur Erziehung führen.

### **Kanton Basel-Landschaft**

Das Regierungsprogramm 2012 bis 2015 formuliert als Ziel: Kinder und Jugendliche werden in ihrem Heranwachsen unterstützt und geschützt. Ihre Familien finden Beratung und Unterstützung. Zur Erreichung des Ziels beauftragte die Regierung im Mai 2013 die Umsetzung aller zehn Handlungsempfehlungen, welche das Konzept Kinder und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft: Zehn Handlungsempfehlungen<sup>19</sup>) beschreibt. Für die Entwicklung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung besonders relevant ist die Frage der Finanzierung der ambulanten Leistungen. Die aktuelle Regelung wird im Kanton als ungenügend beurteilt. Eine gleiche Finanzierungsträgerschaft der stationären und ambulanten Hilfen zur Erziehung soll die Verfügbarkeit der Leistungen gleichwertig machen. In den Jahren 2015 und 2016 erfolgen die Vorbereitungsarbeiten für eine Anpassung des Sozialhilfegesetzes. Aufgrund des Zeitplans sind im Planungszeitraum dieses Berichts bis 2017 nur bei optimal rascher Anpassung der gesetzlichen Grundlagen massgebliche Änderungen in der Finanzierung und der Verfügbarkeit der ambulanten Leistungen und damit womöglich auch des Bedarfs an stationären Leistungen (vgl. Rückgang in Basel-Stadt) zu erwarten.

---

<sup>19</sup> [http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/ekd/kjb/kind\\_jugend/konzept\\_kinder-jugendhilfe.pdf](http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/ekd/kjb/kind_jugend/konzept_kinder-jugendhilfe.pdf)



## **6. ENTWICKLUNGSSCHWERPUNKTE 2015 BIS 2017**

### **6.1 Entwicklungsbedarf**

#### **6.1.1 Übergeordnete Angebotsentwicklung**

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sehen den Entwicklungsschwerpunkt für die Jahre 2015 bis 2017 darin, die Leitsätze und Grundsätze der ergänzenden Hilfen und die Grundsätze zur Angebotsplanung gemäss Kapitel 2 im Rahmen der bereits eingeleiteten Entwicklungen umzusetzen und bei der weiteren konkreten Leistungsentwicklung zu beachten.

In diesem Zusammenhang werden in beiden Kantonen die ambulanten Leistungsangebote gestärkt. Die Angebote sollen bedarfsorientiert entwickelt und dadurch die Leistungspalette der Kinder- und Jugendhilfe erweitert werden. Die Angebotserweiterung dient dazu, dass die unterschiedlichen Leistungen auf die individuellen Bedarfslagen und Lebenswelten der Klientinnen und Klienten abgestimmt werden können. Die Leistungen sollen auf die fallspezifische Bedarfslage differenziert und angemessen antworten. Ambulante Leistungen haben nicht dahingehend Priorität, dass sie zwingend eingesetzt werden müssen, bevor eine stationäre Hilfe erbracht werden kann.

Um die Wirksamkeit und die Effizienz der einzelnen Leistungen zu erhöhen, werden angebotsorientierte Synergien geprüft. Gestützt darauf soll die Vernetzung zwischen den Grundleistungen gemäss Kapitel 2.1.1 und die Zusammenarbeit innerhalb der einzelnen Grundleistungen gefördert werden. Es ist wichtig, dass die verschiedenen stationären und ambulanten Leistungen ergänzend zusammen wirken. Erforderlich ist zusätzlich eine gezielte Zusammenarbeit der ergänzenden Hilfen mit den schulischen Angeboten.

Die Umsetzung des Konkordates Sonderpädagogik mit dem Grundsatz der Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Beeinträchtigung vor deren Separation sowie die Umsetzung der Bildungsharmonisierung in der Volksschule haben Auswirkungen auf die ergänzenden Hilfen zur Erziehung. Die konkreten Auswirkungen sind zu prüfen.

Die vermehrt als nützlich beurteilte Einführung einer kinder- und jugendpsychiatrischen Betrachtungsweise beim Unterstützungsbedarf für psychisch auffällige Kinder und Jugendliche und die damit verbundene interdisziplinäre Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe mit kinder- und jugendpsychiatrischen Leistungserbringern soll beobachtet und begleitet werden.

Die Versorgungssicherheit bei sehr kurzfristigen Unterstützungsleistungen in Notfällen war in den letzten Jahren nicht gewährleistet. Insbesondere bei notfallmässigen Unterbringungen von Kleinkindern standen die erforderlichen Plätze nicht immer zur Verfügung. Die beiden Kantone werden Massnahmen für eine Verbesserung der Versorgung sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich einleiten.

## 6.1.2 Zugang zu den Leistungen

Die Wirksamkeit der Leistungen der ergänzenden Hilfen zur Erziehung hängt auch davon ab, inwieweit sie auf eine fallspezifische Bedarfslage differenziert und angemessen antwortet. Die Kinder- und Jugendhilfe benötigt dafür nicht nur eine Palette unterschiedlicher Leistungen. Diese müssen auch von erfahrenen und gut ausgebildeten Fachpersonen auf die individuellen Bedarfslagen abgestimmt werden – und zwar sowohl bei der Indikation als auch danach bei der Leistungserbringung.

Im **Kanton Basel-Stadt** ist mit wenigen Einschränkungen der Kinder- und Jugenddienst KJD für die Indikation und Begleitung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung zuständig. Da der KJD nebst den auf der Basis von Freiwilligkeit vereinbarten Hilfen auch im Auftrag der KESB die als „prozesshaft“ verstandenen Abklärungen vornimmt und zudem die Kindesschutzmandate führt, nimmt der KJD implizit auch die Indikationsstellungen für von der KESB angeordnete ergänzende Hilfen zur Erziehung vor.

Für die stationären Hilfen werden bereits seit 2002 standardisierte Indikations- und Entscheidungsverfahren angewandt. Diese Verfahren wurden seither immer wieder weiterentwickelt. Wichtige Elemente sind dabei die Beschreibung der Platzierungsgründe und der an die stationäre Hilfe gestellten einzelfallbezogenen Anforderungen. Die Entscheidungen werden immer im 4-Augen-Prinzip – und zwar in der Linie - getroffen. Sie erfolgen den jeweiligen Möglichkeiten entsprechend unter Partizipation der Eltern und der Kinder bzw. Jugendlichen.

Ähnliche Instrumente kommen bei den anderen ergänzenden Hilfen, insbesondere der sozialpädagogischen Familienbegleitung, zur Anwendung. Auch hier ist immer das 4-Augen Prinzip gewährleistet. Die diagnostischen Methoden sind jedoch derzeit noch bei jedem Hilfetyp anders. Das heisst: die Methodik ist stärker an den Merkmalen der jeweils angepeilten Hilfe orientiert als an der Bedarfslage des betreffenden Kindes oder Jugendlichen.

Mit der Einführung von neuen Diagnose-Instrumenten, wie sie im KJD vorgesehen ist, wird nun eine stärkere Fokussierung auf die Bedarfslage und damit eine grössere Ergebnisoffenheit für die Wahl der geeigneten Hilfe angestrebt.

Im **Kanton Basel-Landschaft** zielen zwei Projekte, basierend auf den zehn Handlungsempfehlungen zur Kinder- und Jugendhilfe, auf die Optimierung des Zugangs der Kinder, Jugendlichen und Familien zu bedarfsgerechten Leistungen:

Die Umsetzung von Standards der Indikationsstellung von Fremdunterbringungen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe und die Instrumente zur Leistungsüberprüfung werden in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Nordwestschweiz sowie den zur Indikation berechtigten Stellen weiter entwickelt. Der Kanton sieht das Anbieten regelmässiger Weiterbildungen für die verantwortlichen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter vor. Die Standards wurden für die Indikation von stationären Unterbringungen entwickelt, können aber auch bei der Indikation von ambulanten Hilfen Anwendung finden.

Zusätzlich beauftragt der Kanton im Jahr 2015 einen Bericht über Zugänge zu Leistungen. Dieser nimmt insbesondere die Leistungen mit Zustimmung der Sorgeberechtigten (also nicht die kindesschutzrechtlich angeordneten Leistungen) in den Blick. Angesprochen werden in diesem Bericht Fragen des Zugangs zu und der Inanspruchnahme von Angeboten und Leistungen erzieherischer Hilfen, denen ein indi-

zierter Unterstützungsbedarf zugrunde liegt, die aber unterhalb der Schwelle behördlich angeordneter Massnahmen (ZGB, JStG) liegen und entsprechend mit weniger Einschränkungen in der elterlichen Autonomie verbunden sind. Diesbezüglich ist nachfolgend von 'freiwilligen' oder 'freiwillig vereinbarten' Leistungsangeboten der ambulanten und stationären ergänzenden Hilfen zur Erziehung die Rede.

Im Mittelpunkt der Evaluation zum Zugang freiwillig vereinbarter Leistungen der ambulanten und stationären ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Basel-Landschaft steht die Frage nach einem effektiven und nachhaltig wirksamen Konzept der Zugangs- und Fallsteuerung mit dem Ziel, die Grundlagen für eine niedrigschwellige und nicht-stigmatisierende, gleichwohl aber bedarfsgerechte und vorbeugende Kinder- und Jugendhilfe zu schaffen bzw. zu verbessern, die nicht zuletzt darauf ausgerichtet sind, einer Gefährdung des Kindeswohls unterhalb der Anordnungsschwelle frühzeitig zu begegnen. Damit einher geht die Frage, welche organisatorischen Rahmenbedingungen dem Zugang zu freiwilligen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe am besten entsprechen oder diesen nachhaltig unterstützen. Vor diesem Hintergrund sind Chancen und Umsetzungsmöglichkeiten dezentraler Fachdienste im Kanton Basel-Landschaft im Rahmen freiwillig vereinbarter Leistungen genauer zu prüfen.

### **6.1.3 Ambulante ergänzende Hilfen zur Erziehung**

Im Kanton Basel-Stadt liegen die Entwicklungsschwerpunkte in den Jahren 2015 bis 2017

- in der Einbindung der Leistungserbringer in ein standardisiertes Anerkennungs- und Finanzierungssystem, das sich auf das bestehende standardisierte Auftragsverfahren abstützt sowie sich an der bewährten Systematik bei den stationären ergänzenden Hilfen zur Erziehung orientiert und
- in einer gezielten Erweiterung der Leistungspalette der sozialpädagogischen Familienbegleitung mit
  - der Prüfung eines Angebotes „Aufsuchende Krisenintervention“ zur Verbesserung der Versorgungssicherheit in Notfällen und
  - der Evaluation des 2014 als Projekt gestarteten hochintensiven, aufsuchenden Therapieprogrammes Multisystemische Therapie MST für Jugendliche und ihre Familien sowie MST-Can für Familien mit Kindern. Mit diesem Unterstützungsangebot soll das Familiensystem soweit gestärkt werden, dass drohende ausserfamiliäre Unterbringungen vermieden werden können.

Im Kanton Basel-Landschaft liegen die Entwicklungsschwerpunkte in den Jahren 2015 bis 2017

- in der Fertigstellung eines Leistungskatalogs ambulante und teilstationäre erzieherische Hilfen, mit Umfang der Leistungen, Qualitäts- und Strukturkriterien und Anforderungen an die Anbieter,
- in einer Vorlage zur Anpassung des Sozialhilfegesetzes, die eine Gleichstellung der Finanzierung definierter Leistungen der ambulanten und teilstationären Ju-

gendhilfe durch anerkannte Anbieter mit derjenigen der Leistungen der stationären Jugendhilfe vorsieht,

- in der vorbereitenden Planung, wie eine gleichgestellte Finanzierung umgesetzt werden kann. Dabei gilt es einerseits, die finanziellen Auswirkungen einer neuen Regelung zu planen, und andererseits, die Anerkennung von Leistungsanbietern sowie die erforderlichen Prozessabläufe vorzubereiten.

#### **6.1.4 Stationäre ergänzende Hilfen zur Erziehung**

Für den Bereich der stationären Leistungen sind abgeleitet aus den übergeordneten Entwicklungsschwerpunkten folgende Entwicklungen zu fördern:

- Flexibilisierung und Individualisierung von Leistungen
  - Gestaltung von Übergängen, Förderung von Progressionskonzepten
  - Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Heimen (spezialisierte Leistungen eines Heimes stehen auch anderen Heimen zur Verfügung)
  - Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit (z.B. mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie, ambulanten Leistungserbringern, Regelschule)
  - Individualisierte Hilfeformen ergänzen die gruppenorientierten Leistungen der Heime
  - Flexibilisierung des Betreuungsumfangs angepasst an die Tragfähigkeit der Eltern
- Förderung von Betreuungsleistungen in einem familiär orientierten Rahmen
  - Förderung des Pflegekinderwesens oder familiär geführter Kleininstitutionen auf Grundlagen einer vertieften Analyse.
- Bedarfsüberprüfung von Entlastungsleistungen für Erziehungsberechtigte von Kindern mit einer Behinderung

Insgesamt ist im Heimbereich kein Platzausbau geplant.

Im Zusammenhang mit dem Ausbau ambulanter Leistungen und bei Umsetzung des geplanten Familienbegleitdienstes zur Stärkung der Familienpflege wird in Basel-Stadt mittelfristig mit einem Rückgang bei den Heimplatzierungen insbesondere bei Wohngruppen für schulpflichtige Kinder ohne internen Sonderschulungsbedarf gerechnet.

Anzahl und Folgen von Umplatzierungen innerhalb der stationären Jugendhilfe werden unter dem Aspekt „Gestaltung von Übergängen“ überprüft.

Die angestrebte bessere Versorgungssicherheit in Notfällen ist bereits in Umsetzung. Mehrere Heime stellen Plätze ausserhalb ihres vertraglichen Kontingentes und ohne IVSE-Unterstellung ausschliesslich den basel-städtischen und basel-landschaftlichen zuweisenden Stellen zur Verfügung.

Die Problemstellungen in der Kinder- und Jugendhilfe erfordern teilweise Anpassungen bei Trägerschaften und Institutionen. Diese Veränderungen können nur in enger Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und den Leistungserbringern erfolgreich sein.

Konkret sind in den nächsten Jahren folgende Leistungsanpassungen vorgesehen:

Institution	Typ	Geplante Änderungen	Umsetzung
Schlupfegge am Batterieweg (BS) Kleinheim für Kleinkinder mit einem Kurzzeitbetreuungsbedarf.	KJH	Aufgabe des Betriebes aufgrund Pensionierung des Leitungsehepaares Suche nach einem neuen Anbieter von familiär geführten Kurzzeitplätzen	Ende 2014
Erlenhof (BS, ab 2016 BL) Heim für männliche Jugendliche mit internem Schul- und Ausbildungsangebot	SAH	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aktualisierung der Ausbildungsmöglichkeiten</li> <li>- Modulare Nutzung der unterschiedlichen Leistungen</li> <li>- Öffnung für weibliche Jugendliche</li> <li>- Angebot für delinquente Jugendliche mit psychischen Auffälligkeiten; in Kooperation mit der Jugendforensik BS</li> </ul>	laufend ab 2014/15
Sonderschulheim Zur Hoffnung (BS) Sonderschulheim für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung	SON	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anpassung des Tagesschulangebotes an den reduzierten Bedarf</li> <li>- Schaffung einer Aussenwohngruppe und eines Angebotes Betreutes Wohnen für Jugendliche auf dem Weg zur beruflichen Integration</li> <li>- Betreuung und Pflege von Kleinkindern mit schweren Mehrfachbehinderungen</li> <li>- Entlastungsangebot für Eltern von Kindern mit einer Behinderung</li> </ul>	ab 2015
Familienbegleitdienst (BS)	FPO	Prüfung des Aufbaus eines Familienbegleitdienstes in Ergänzung zum Pflegefamiliendienst	2015
Heime familea (BS) Durchgangsheim und Wohngruppen Dauerbetreuung für Schulkinder	KJH	Neustrukturierung des gesamten stationären Angebotes <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Standort für Kurzzeitbetreuung (Durchgangsgruppen mit Abklärungsauftrag, Krisenintervention, Wohngruppe für Kinder mit einem vorübergehenden intensiven Betreuungs- und zusätzlichem Unterstützungsbedarf)</li> <li>- dezentrale Wohneinheiten für Dauerbetreuung</li> </ul>	2015 bis 2018
Wohngruppe Socinstrasse (BS) Wohnheim und Betreutes Wohnen für weibliche Jugendliche und minderjährige Mütter	KJH	Schrittweise Betriebsaufgabe aufgrund Pensionierung der Leiterin Suche nach einem Ersatzangebot für weibliche Jugendliche und minderjährige Mütter	ab 2015 / 2016
Schulheim Röserental (BL) Schulheim Sek. Stufe I	SAH	Leistungserweiterung Betreutes Wohnen	2015
Kinder- und Jugendheim Laufen (BL) Kinder- und Jugendheim	KJH	Um-/Neubau mit Platzausbau, Übernahme von 6 Plätzen PTS; Intensiv Betreute WG	ca. 2016
Schulheim Sommerau (BL) Schulheim Primarstufe	SAH	Umbau, Reduktion der Platzzahl, Konzeptanpassung Durchgangsgruppe	ca. 2016

Stiftung Wolfbrunnen (BL) Schulheim für weibliche Jugendliche Sek. Stufe I	SAH	Angebot mittels Fusion, Kooperation oder Zusammenschluss in eine neue Trägerschaft zu überführen	ca. 2016
Sonnenhof (BL) Sonderschulheim für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung	SON	Neukonzeptualisierung und –positionierung	ab 2016

### 6.1.5 Schulung, Ausbildung und Tagesstruktur

Ab Schuljahr 2015/16 wird durch die Umsetzung von HarmoS in den Schulheimen, die interne Beschulungen auf Sekundarstufe I anbieten, eine Reduktion der Schuljahre von vier auf drei erfolgen. Die Institutionen auf Primarstufe werden ein zusätzliches 6. Schuljahr anbieten. Die Träger der Schul- und Sonderschulheime haben ihre Strukturen und Leistungen den veränderten Rahmenbedingungen anzupassen.

Die beiden Basler Kantone setzen das Sonderpädagogik-Konkordat sowie das gemeinsame sonderpädagogische Konzept um. Grundsatz ist die Bevorzugung der integrativen vor der separativen Schulung unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfelds. Das sonderpädagogische Konzept geht von einem Kaskadenmodell aus, wonach jeder Schülerin und jedem Schüler das Grundangebot der Volksschule zur Verfügung steht. Massnahmen der speziellen Förderung setzen ein, wenn dieses Angebot nicht ausreicht. Ist es von Anfang an absehbar oder erweist es sich im Laufe der schulischen Förderung, dass der besondere Bildungsbedarf mit beiden Angeboten nicht gedeckt werden kann, werden verstärkte Massnahmen der Sonderschulung angewandt. Es ist zu beobachten, welche Auswirkungen die weitere Umsetzung des sonderpädagogischen Konzepts in den beiden Kantonen für den Planungsbereich und insbesondere die Angebote mit interner Schule (Sonderschulheime und Schulheime) hat, und es ist zu prüfen, welche Anpassungen dadurch erforderlich werden.

Im Rahmen der angestrebten Flexibilisierung und Individualisierung von Leistungen sind die Schul- und Ausbildungsheime gefordert, ihre Angebote auf modulare Nutzung zu prüfen und zu entwickeln.

Das bestehende Jugendheim mit interner Ausbildung wird 2015 sein ausschliesslich auf männliche Jugendliche ausgerichtetes Angebot öffnen und auch für weibliche Jugendliche zur Verfügung stellen. Damit wird ein zusätzliches Angebot zur beruflichen Integration von weiblichen Jugendlichen in schwierigen Lebenslagen geschaffen.

## 6.2 Bauliche Investitionen

In den letzten Jahren wurden verschiedene Institutionen saniert und neu gebaut. Die unsichere Entwicklung bezüglich Auslastung in den kommenden Jahren erfordert bei noch anstehenden Investitions- und Expansionsvorhaben ein koordiniertes Vorgehen der Trägerschaften sowie die sorgfältige Erwägung von Alternativen zu kostenintensiven Neubauten und Sanierungen.

Im Kanton Basel-Stadt sind die investitionsrelevanten stationären Einrichtungen mehrheitlich in den letzten Jahren saniert oder neu gebaut worden. Lediglich zwei Einrichtungen weisen einen bereits angemeldeten oder absehbaren Sanierungsbedarf aus.

- Das Schifferkinderheim wird im Zusammenhang mit der konzeptionellen Neustrukturierung der Heime von familia 2015/16 saniert und erweitert.
- Das AHBasel hat angemeldet, dass in den nächsten Jahren die Liegenschaft einer Totalsanierung bedarf. Es wird geprüft, ob die Durchgangsinstitution für männliche Jugendliche mit geschlossener und offener Abteilung grundsätzlich neu zu bauen ist oder eine Gesamtsanierung der bestehenden Bausubstanz möglich ist. Eine Konkretisierung des Bauvorhabens wird nicht vor 2017 erfolgen.

Im Kanton **Basel-Landschaft** weisen mehrere Einrichtungen Sanierungsbedarf aus. Bei einer Einrichtung ist ein Neubau geplant.

- Das Schulheim Sommerau wird im Zusammenhang mit der Neukonzeptionierung und Auflagen des Bundesamtes für Justiz 2015/16 saniert.
- Das Schulheim Schillingsrain weist umfassenden Sanierungsbedarf auf. Die Umsetzung ist noch unklar.
- Im Kinder- und Jugendheim Laufen ist in Folge der Neustrukturierung und dem grossen Sanierungsbedarf der bestehenden Liegenschaften ein Neubau 2016 geplant.
- Die Stiftung Wolfbrunnen weist einen umfassenden Sanierungsbedarf aus. Die Umsetzung ist noch unklar.

### **6.3 Umsetzung mit Zeitplan 2015 bis 2017**

Für die im Bericht erwähnten Ziele werden im Jahr 2015 ein Zeitplan erstellt und Prioritäten festgelegt. Letzteres ist aufgrund der beschränkten Ressourcen unabdingbar.

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft wünschen sich die Weiterentwicklung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Dialog und in einer kooperativen Partnerschaft mit den weiteren Beteiligten, ganz besonders den privaten Einrichtungen und Trägerschaften. Deren Engagement und Ausrichtung ihrer Weiterentwicklung an den übergeordneten Zielen ist für die Erreichung der Ziele unabdingbar.

### **6.4 Finanzierung**

#### **6.4.1 Unterschiedliche Finanzoptiken**

Bezüglich der Kosten und finanziellen Mittel für die Leistungen der ergänzenden Hilfen zur Erziehung ist die folgende Differenzierung relevant: Es gilt zu unterscheiden

1. zwischen dem Finanzrahmen für Leistungsangebote mit Standort in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft (welche von Kindern und Jugendlichen mit inner- oder ausserkantonalem Wohnsitz genutzt werden)

und der Finanzierung von Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien mit Wohnsitz in Basel-Stadt und Basel-Landschaft (welche inner- oder ausserkantonale Leistungen nutzen).

Selbstverständlich ist für die Kantone besonders auch der zweite Punkt, nämlich der inner- und ausserkantonale Leistungsbezug von Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz im eigenen Kanton relevant, da dieser die Kostenfolgen auslöst. Die Menge der Inanspruchnahme von Leistungen ist der wesentliche Faktor für die Entwicklung der benötigten finanziellen Mittel. Die beiden Kantone rechnen damit, dass sich die Leistungsnutzung in der Planungsperiode nicht wesentlich ändern wird. Keinen Einfluss haben die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft auf die Tarifentwicklung bei ausserkantonalen Heimen, da die entsprechende Steuerung beim jeweiligen Standortkanton liegt. Rund 20% aller ausserfamiliären Unterbringungen erfolgen ausserhalb der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

Die obige Differenzierung zwischen dem vereinbarten Finanzrahmen der Angebote mit Standort in den beiden Kantonen und der konkreten Finanzierung der einzelnen Leistungen ist für die Heimangebote relevant. Diese stehen aufgrund der IVSE gesamtschweizerisch zur Verfügung, die Angebote und Kosten werden jeweils vom Standortkanton festgelegt. Anders verhält es sich im Bereich der Pflegefamilien, der Familienplatzierungsorganisationen sowie der ambulanten Angebote. Es bestehen keine überkantonalen Vereinbarungen, sodass jeder Kanton sowohl die Angebote als auch deren Finanzierung für die eigene Wohnbevölkerung regelt.

#### **6.4.2 Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe in beiden Kantonen**

In Basel-Stadt werden sämtliche Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, also sowohl stationäre und ambulante ergänzende Hilfen zur Erziehung aus einer Hand, nämlich vom Kanton, gesteuert und vorfinanziert. Die Kostenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden erfolgt gemäss gesetzlicher Grundlage und im Nachhinein. Die Steuerung und Vorfinanzierung aus einer Hand wird aus fachlicher Optik als optimal beurteilt. Investitionen in präventive Massnahmen sowie solche der Frühintervention können sich finanziell direkt beim Finanzierer der ergänzenden Hilfen zur Erziehung auswirken.

In Basel-Landschaft werden die stationären Leistungen, also Unterbringungen in Heimen und Pflegefamilien, vom Kanton finanziert. Dies ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil die Finanzierung von solch kostenintensiven Massnahmen gravierende Auswirkungen in kleinen Gemeinden hätte, wenn sie für die Finanzierung von Leistungen von in der Gemeinde wohnhaften Kindern und Jugendlichen zuständig wäre. Alle anderen Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe werden in Basel-Landschaft ausschliesslich von den Gemeinden finanziert.<sup>20</sup> Dies ist weiterhin für die Bereiche Beratung und allgemeine Förderung vorgesehen. Hingegen wird für die ambulanten Leistungen eine gleiche Finanzierungsträgerschaft wie für die stationären Leistungen angestrebt.

#### **6.4.3 Finanzrahmen für die ergänzenden Hilfen zur Erziehung**

Für die Entwicklung des Finanzrahmens für die ergänzenden Hilfen zur Erziehung in den beiden Kantonen gilt es grob, die folgenden zwei Faktoren zu unterscheiden:

---

<sup>20</sup> Zwei Ausnahmen bilden die Schulsozialarbeit auf der Sekundarstufe, die vom Kanton im Rahmen seines schulischen Angebotes finanziert wird, sowie die Beratung für Familien mit Kindern mit Behinderung.



- a. **Kostenfaktoren der formulierten Entwicklungsschwerpunkte**  
Die Mehrheit der Entwicklungsschwerpunkte betreffen Verbesserungen in der Qualität und Steuerung des aktuellen Leistungsangebotes. Ein Angebotsausbau ist im Bereich der stationären Angebote nicht geplant. Es ist damit zu rechnen, dass die Entwicklung des Leistungsangebotes im bestehenden Finanzrahmen erfolgen muss, dass also keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden können. Eine Ausnahme sieht womöglich der Kanton Basel-Landschaft vor, dessen Finanzplan zum Zeitpunkt der Berichterstellung zusätzliche Mittel zur Finanzierung ambulanter Hilfen ab dem Jahr 2017 enthält.
  
- b. **weitere Kostenfaktoren**  
Der Finanzrahmen der Leistungsangebote in Basel-Stadt und Basel-Landschaft kann durch weitere Faktoren, die nicht im Zusammenhang mit den Entwicklungsschwerpunkten stehen, beeinflusst werden. Ab dem Jahr 2015 ist dies bei einigen Einrichtungen in Basel-Landschaft der Fall, welche bei der basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) angeschlossen sind. Die Sanierung der BLPK führt zu einer deutlichen Verteuerung der Leistungen.

Die Mittel zur Entwicklung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung werden in beiden Kantonen im Rahmen des Budgetprozesses und der Finanzplanung vom Regierungsrat respektive vom Parlament bewilligt. Der vorliegende Bericht kann deshalb zum Finanzrahmen, der zur Finanzierung der beschriebenen Entwicklungsschwerpunkte zur Verfügung gestellt wird, keine weiteren Aussagen machen.

## **7. ANHANG**

Beilage 1, Rechtsgrundlagen im Detail

Beilage 2, Liste der basel-städtischen und basellandschaftlichen Heime

Beilage 3, Typologie stationäre Jugendhilfe

## Beilage 1

### **Rechtsgrundlagen im Detail, gemäss Kapitel 2.1.2**

#### Völkerrecht

- Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes, UNO Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989, SR 0.107
- Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, SR 0.101
- Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe CPT vom 26. November 1987, SR 0.106

#### Bundesrecht

- Bundesverfassung vom 18. April 1999, SR 101, insbesondere Art. 11, 41 und 67
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210
- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern PAVO vom 19. Oktober 1977, SR 211.222.338
- Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz) JStG vom 20. Juni 2003, SR 311.1
- Schweizerische Jugendstrafprozessordnung JStPo vom 20. März 2009, SR 321.1
- Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug LSMG vom 5. Oktober 1984, SR 341

#### Interkantonale Vereinbarungen

- Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 13. Dezember 2002
- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007

#### Kantonale Gesetzgebung

##### Kanton Basel-Stadt

- Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG) vom 10. Dezember 2014
- Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz KESG vom 12. September 2012, SG 212.400
- Verordnung über die Aufnahme von Kindern in Heimen und Pflegefamilien vom 9. September 1997, SG 212.250
- Verordnung über Beiträge an die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien (Kinderbetreuungsverordnung) VKB vom 25. November 2008, SG 212.470
- Gesetz über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen (Jugendstrafvollzugsgesetz) JStVG vom 13. Oktober 2010, SG 258.400
- Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013, SG 610.500

#### Kanton Basel-Landschaft

- Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe vom 21. Juni 2001, SGS 850
- Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe vom 3. Dezember 2013. SGS 850.15
- Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002, SGS 640
- Verordnung für die Sonderschulung vom 13. Mai 2003, SGS 640.71
- Verordnung über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen vom 25. September 2001 SGS 850.14

Beilage 2

**Liste der basel-städtischen und basellandschaftlichen Heime\***

<b>Heime Basel-Stadt</b>			
<b>AHBasel</b>	4055 Basel	Durchgangsstation für männliche Jugendliche im Alter von 12 - 18 Jahre mit geschlossener (9 Plätze) und offener Abteilung (8 Plätze)	IVSE und BJ-Anerkennung
<b>Beobachtungsstation FoyersBasel</b>	4056 Basel	Beobachtungsstation für weibliche Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren mit 8 Abklärungsplätzen und 2 Progressionsplätzen im Rahmen der Abklärung	IVSE und BJ-Anerkennung
<b>Durchgangsstation FoyersBasel</b>	4058 Basel	Durchgangsstation für weibliche Jugendliche im Alter von 12 - 18 Jahre mit geschlossener (4 Plätze) und offener Abteilung (8 Plätze)	IVSE und BJ-Anerkennung
<b>Wohngruppe FoyersBasel</b>	4011 Basel	Wohngruppe mit 8 Plätzen für weibliche Jugendliche im Alter ab 15 Jahren mit einem Progressionsplatz (Betreutes Wohnen)	IVSE und BJ-Anerkennung
<b>Schlössli Basel</b>	4059 Basel	2 Wohngruppen mit 14 Plätzen für weibliche Jugendliche im Alter ab 14 Jahren mit 3 Progressionsplätzen (Betreutes Wohnen) zusätzlich Notfallplatz für kurzfristige Aufnahme	IVSE und BJ-Anerkennung
<b>Bürgerliches Waisenhaus</b>	4058 Basel	Kinder- und Jugendheim (5 - 18 Jahre) mit einer Durchgangsgruppe (9 Plätze), 6 Wohngruppen (48 Plätze) und Betreutem Wohnen (16 Progressionsplätze), zusätzlich Notfallplätze für kurzfristige Aufnahme	IVSE und BJ-Anerkennung
<b>JWG Im Park</b>	4052 Basel	Jugendheim mit 2 Wohngruppen (14 Plätze) und Betreutem Wohnen für Jugendliche ab 15 Jahren	IVSE-Anerkennung
<b>Wohngruppe Socinstrasse</b>	4051 Basel	Wohngruppe mit 8 Plätzen für weibliche Jugendliche im Alter ab 15 Jahren mit Progressionsplätzen (Betreutes Wohnen) Zusätzlich: Betreuungsangebot für minderjährige Mütter	-
<b>Durchgangsheim Im Vogelsang</b>	4057 Basel	Durchgangsheim für Kinder und Jugendliche (5 - 13 Jahre) mit 3 Wohngruppen (19 Plätze) und einer internen Schule (8 Plätze) zusätzlich Notfallplätze für kurzfristige Aufnahme	IVSE und BJ-Anerkennung
<b>Kinderheim Lindenberg</b>	4058 Basel	Kinder- und Jugendheim (2 - 18 Jahre) mit 4 Wohngruppen (32 Plätze) zusätzlich Notfallplätze für kurzfristige Aufnahme	IVSE und BJ-Anerkennung
<b>Schifferkinderheim</b>	4057 Basel	Kinder- und Jugendheim (2 - 18 Jahre) mit 4 Wohngruppen (32 Plätze) zusätzlich Notfallplätze für kurzfristige Aufnahme	IVSE und BJ-Anerkennung
<b>Kinderhaus Gellert</b>	4052 Basel	Säuglings- und Kleinkinderheim (Aufnahmealter bis 7 Jahren, Verbleib bis Ende Primarschule möglich) mit 3 Wohngruppen (27 Plätze) zusätzlich Notfallplätze für kurzfristige Aufnahme	IVSE-Anerkennung
<b>Kinderhaus Holee</b>	4054 Basel	Säuglings- und Kleinkinderheim (Aufnahmealter bis 7 Jahren, Verbleib bis Ende Primarschule möglich) mit 3 Wohngruppen (24 Plätze) und 2 Plätzen in assoziierten Fachpflegefamilien zusätzlich Notfallplätze für kurzfristige Aufnahme	IVSE-Anerkennung
<b>Chinderhuus Gatterweg</b>	4125 Riehen	familiär geführtes Kleinheim mit 5 Plätzen	-
<b>Schlupfegge Am Batterieweg</b>	4053 Basel	familiär geführtes Kleinheim für Kurzzeitbetreuungen mit 5 Plätzen	-
<b>Schulheim Gute Herberge</b>	4125 Riehen	Schulheim mit 38 Wohnplätzen für Schulkinder im Alter zwischen 7 und 15 Jahren und einer internen heilpädagogischen Schule mit 38 Plätzen	IVSE und BJ-Anerkennung
<b>Waldschule Schlossgut</b>	4148 Pfeffingen	Schulheim mit 21 Wohnplätzen für männliche Kinder/Jugendliche im Alter zwischen 9 und 16 Jahren und einer internen heilpädagogischen Schule mit 21 Plätzen	IVSE und BJ-Anerkennung
<b>Zentrum Erlenhof</b>	4153 Reinach	Erziehungs- und Ausbildungsheim mit interner Schule, Berufsausbildung und Tagesstruktur für Jugendliche im Alter von 14 bis 20 Jahren 46 Betreuungsplätze, 36 Ausbildungsplätze und 10 Plätze interne Schule/Tagesstruktur	IVSE und BJ-Anerkennung
<b>Sonderschulheim zur Hoffnung</b>	4125 Riehen	Sonderschulheim für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung im Alter zwischen 1 und 18 Jahren. 32 Plätze in 4 Wohngruppen, 12 Betreuungsplätze für Tagessonderschüler und 44 Plätze in der internen heilpädagogischen Sonderschule. Zusätzlich 8 Plätze im Rahmen der IV-finanzierten beruflichen Eingliederung, Entlastungsplätze und medizinische Pflege bei Bedarf	IVSE-Anerkennung
<b>Jugendwohnung Le Chaim</b>	4125 Riehen	Betreutes Wohnen für Jugendliche ab 17 Jahren	-
<b>Youturn</b>	4053 Basel	Betreutes Wohnen für Jugendliche ab 17 Jahren	-
<b>UPK Basel, forensische Abteilung</b>	4025 Basel	geschlossene Abteilung in der UPK mit 10 - 12 Plätzen für Jugendliche ab 13 Jahren	medizinische Einrichtung
<b>Waaghof, Jugendabteilung</b>	4051 Basel	Jugendabteilung des Untersuchungsgefängnisses Waaghof mit 13 Plätzen für strafmündige Jugendliche	BJ-Anerkennung

<b>Heime Basel-Landschaft</b>			
<b>Casaviva - Verein Jugendwohngruppen beider Basel</b>	4410 Liestal	Jugendheim mit Tagesstruktur, koedukativ für Jugendliche ab 14 Jahren, mit 2 Wohngruppen à 7 Plätzen und 7 Plätze im Betreuten Wohnen.	IVSE und BJ-Anerkennung
<b>Kinderheim Auf Berg</b>	4411 Seltisberg	Kinder- und Jugendheim, koedukativ für Kinder von 0 bis 14 Jahren, mit 32 Plätzen.	IVSE und BJ-Anerkennung
Kinderheim Auf Berg /Mutter und Kind Haus Belvedere	4412 Seltisberg	Wohnheim mit 10 Plätzen für erwachsene und minderjährige Mütter mit ihren Kindern.	
<b>Kinder- und Jugendheim Laufen</b>	4242 Laufen	Kinder- und Jugendheim, koedukativ für Kinder von 7 bis 17 Jahren, mit 12 Plätzen.	IVSE und BJ-Anerkennung
<b>Fam. P. Gysin</b>	4416 Bubendorf	Familiär geführtes Kleinheim mit 5 Plätzen	
<b>Chinderhuus Hof Ebnet</b>	4416 Bubendorf	Familiär geführtes Kleinheim mit 6 Plätzen	IVSE Anerkennung
<b>Kleinheim Gempenstrasse</b>	4106 Therwil	Familiär geführtes Kleinheim mit 5 Plätzen + 1 Notfallplatz	
<b>Kleinheim Grossfamilie B. und W. Imhof</b>	4431 Bennwil	Familiär geführtes Kleinheim mit 6 Plätzen	
<b>Schulheim Rösental</b>	4410 Liestal	Schulheim, koedukativ mit 28 Wohnplätzen und einer internen Schule Sek. I Niveau A/E. Aufnahmealter ab 12 Jahren.	IVSE und BJ-Anerkennung
<b>Schulheim Schillingsrain</b>	4410 Liestal	Schulheim, für männliche Jugendliche mit 28 Wohnplätzen und einer internen Schule Sek. I Niveau A. Aufnahmealter ab 12 Jahren.	IVSE und BJ-Anerkennung
<b>Schulheim Sommerau</b>	4444 Rümelingen	Schulheim, koedukativ mit 38 Wohnplätzen und 1 Platz im Betreuten Wohnen und einer internen Schule auf Primarstufe. Aufnahmealter ab 7 Jahren.	IVSE und BJ-Anerkennung
<b>Stiftung Wolfbrunnen</b>	4415 Lausen	Schulheim, für weibliche Jugendliche mit 12 Plätzen und einer internen Schule Sek. I Niveau A. Aufnahmealter ab 13 Jahren	IVSE und BJ-Anerkennung
<b>Schulheim Leiern</b>	4460 Gelterkinden	Sonderschulheim, koedukativ mit 39 internen Sonderschülern und 2 Tagessonderschülern. Interne Schule. 4 Plätze für interne Betreuung zur Familienentlastung.	IVSE-Anerkennung
<b>Sonnenhof</b>	4144 Arlesheim	Sonderschulheim, koedukativ mit 42 internen Sonderschülern und 53 Tagessonderschülern. Interne Schule. Interne Betreuung zur Familienentlastung.	IVSE-Anerkennung
<b>WG Münchenstein</b>	4142 Münchenstein	Kinder- und Jugendheim, koedukativ, 7 Plätze für interne Betreuung zur Familienentlastung.	IVSE-Anerkennung
<b>Wohngemeinschaft Falkennest</b>	4410 Liestal	Wohnheim für junge Erwachsene	
<b>Arxhof, Massnahmenzentrum für junge Erwachsene</b>	4435 Niederdorf	Offene sozialtherapeutische Einrichtung mit 38 internen Plätzen und 8 Plätzen im Betreuten Wohnen für straffällige junge Erwachsene zwischen 17 und 25 Jahren. 46 interne Ausbildungsplätze.	BJ-Anerkennung
* Für eine analoge Verzeichnung der ambulanten Leistungserbringer sowie der Dienstleistungsangebote in der Familienpflege muss zuvor eine Verständigung auf eine Definition beziehungsweise ein Leistungsspektrum erfolgen. Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sehen vor, diese für die nächste Planungsperiode zu erarbeiten und diese Angebote in den beiden Kantonen dann ebenso aufzuführen wie die stationären.			

## Beilage 3

### Typologie stationäre Jugendhilfe

#### 1. Typenzuordnung

- KJH** Kinder-, Jugendheim. Wohngruppe(n) mit ausschliesslich sozialpädagogischem Betreuungsangebot, 24 Stunden im Tag, mind. 5 Tage in der Woche, mindestens 4 Plätze. D.h. inkl. Kleinheime, Wohngruppen, heilpädagogische Grossfamilien mit Kleinheimstatus. Standort CH sowie Aufnahme ausschliesslich Minderjähriger ist Voraussetzung.
- SAH** Schul-, Ausbildungsheim. Wohngruppe(n) mit sozialpädagogischer Betreuung gem. KJH und mit interner Schule und/oder interner Berufsausbildung.
- SON** Sonderschulheim. Wohngruppe(n) mit heilpädagogischer und sozialpädagogischer Betreuung und interner Schule bis Sekundarstufe II für körperlich oder geistig behinderte Kinder / Jugendliche, ohne BJ-Anerkennung. Ohne Indikation für rein verhaltensauffällige Kinder / Jugendliche.
- MAZ** Massnahmezentren für junge Erwachsene (jugendstrafrechtliche Massnahmen)
- INT** (Schul-) Internat ohne sozialpädagogischen Leistungsausweis
- DIV** Übrige Institutionen wie rudimentär betreute Wohngruppen; Drogenentzugsstationen, Drogentherapiestationen, medizinische Institutionen; Heime / Wohngruppen, die sowohl Erwachsene als auch Kinder/Jugendliche in dieselbe Gruppe aufnehmen; etc..
- FAC** Fachpflegefamilie
- FPO** Familienplatzierungsorganisation
- PFL** Pflegefamilie
- PFV** Pflegefamilie verwandt (bis und mit 3. Grades)

#### 2. Zuordnungen von Merkmalen zu den einzelnen Typen

Die Zahlen bezeichnen die für die statistische Erfassung verwendeten Codes

Status	11 IVSE
	12 nicht IVSE; Institution mit genereller Anerkennung
	13 nicht IVSE; Anerkennung einer Unterbringung im Einzelfall
Betreuungshorizont	21 Dauerbetreuung im Sinne einer 24-Stunden-Vollzeitbetreuung, mindestens 5 Tage pro Woche mit langfristiger Perspektive <sup>21</sup>

<sup>21</sup> Pflegefamilien inkl. Wochenpflege

	22	Kurzzeitbetreuung im Sinne einer 24-Stunden-Vollzeitbetreuung, mind. 5 Tage pro Woche bis max.6 Mte
	23	Dauer-, Kurzzeit- und Teilzeitbetreuung (Institutionen mit mehreren Leistungsangeboten; konzeptionell ausgewiesen)
Betreuungstypologie:	31	offene Wohngruppe
	32	geschlossene Wohngruppe
	33	offene und geschlossene Wohngruppen
	34	Betreutes Wohnen (Wohnexternat)
	35	Familienbetreuung
Zielgruppe Geschlecht:	41	koedukativ
	42	männlich
	43	weiblich
Zielgruppe Aufnahmealter:	51	keine od. wenig Einschränkungen 0/4 - 16/18 Jahre
	52	Kleinkinder 0 - 7 Jahre
	53	Schulkinder ab 6/7 Jahren
	54	Jugendliche ab 12/ 14 Jahren
	55	Jugendliche, junge Erwachsene ab 16 Jahren
Zusatzleistung: Schule, Ausbildung	61	ohne Zusatzleistungen
	62	interner Kindergarten, interne Schule Sekundarstufe I + II
	63	interne berufliche Ausbildung inkl. Schule Sekundarstufe II
	64	interne Schule und Bildung für Kinder/Jugendliche mit einer Behinderung
	65	interne schulische Überbrückung und Einzelunterricht nach Lehrplan, interne Tagesstruktur
Standort		nach Kanton, z.B. bs, bl, zh etc., a = Ausland